



Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S.

im 19. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Gemeinde-Finanzstatistik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt

von

Hugo Allendorf

aus Weifsenfels a. S. (Pr. Sachsen).

Halle a. S.

1903.

Die vollständige Abhandlung erscheint demnächst als Band 44 in der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Professor Dr. Joh. Conrad“. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vorwort.

Diese Abhandlung verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Geh. Regierungsrates Prof. Dr. Joh. Conrad in Halle a. S. Der Verfasser hielt es für eine dankenswerte Aufgabe, der Anregung seines verehrten Lehrers folgend, der Finanzgebahrung der Stadt Halle a. S. bis zum Anfang des Jahrhunderts nachzuspüren und damit zugleich der Statistik der Gemeindefinanzen einiges Material zu liefern.

Dazu benötigte er eines umfangreichen statistischen Materials, und dieses wurde ihm auf Empfehlung des Herrn Prof. Conrad sofort in liebenswürdiger Weise durch Herrn Oberbürgermeister Staude zu Halle a. S. zur Verfügung gestellt, welcher die Überlassung der Etats, Rechnungen und Verwaltungsberichte anordnete und die Benutzung der rathäuslichen Bibliothek gestattete. Der Verfasser ist ihm hierfür zu großem Dank verpflichtet.

Der Verfasser hat das ganze statistische Material selbst verarbeitet.

Ferner sei noch besonders Dank gesagt den Herren Rendant Achilles und Steuerbureauvorsteher Merkert zu Halle, die in liebenswürdigster Weise dem Verfasser Auskunft erteilten.

Noch liegt es uns an dieser Stelle ob, Herrn Prof. Conrad ganz besonderen Dank auszusprechen für die Förderung, welche er uns auch bei dieser Arbeit hat zuteil werden lassen.



Inhalt.

Literatur.

	Abkürzung
Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Tübingen 1894	Adickes
Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1902	Brandt
Brasch, von, Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Leipzig 1874	Brasch
Conrad, Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, Jena 1877	Conrad
—, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 3. Teil Finanzwissenschaft, Jena 1900	Conrad, Finanzwissenschaft.
—, Volkswirtschaftspolitik, Jena 1902	Conrad, Volkswirtschaftspolitik.
Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, Jena 1901 . . .	Damaschke
Hagen, Freiherr von, Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen historisch-topographisch-statistisch dargestellt, II Bde., Halle	Hagen
dazu	
1. Ergänzungs- . . . . Halle	Hagen 1. Ergh.
2. heft . . . . „	„ 2. „
3. (Redigiert von . . . . „	„ 3. „
4. C. H. Frhr. . . . . „	„ 4. „
5. von Hagen) . . . . „	„ 5. „
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1900.	
Jastrow, Preußisches Steuerbuch, ein Wegweiser durch die neuen Steuergesetze, für jeden preußischen Staatsbürger, Leipzig 1894	Jastrow
Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Zentralisation des Kommunalkredits, Jena 1897	Kähler
Rowe, Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris, Jena 1893	Rowe

XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Kgl. preuß. statistischen Bureaus, Berlin 1884.

A. Einleitung.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein in dieser kurzen Abhandlung eine irgendwie erschöpfende Behandlung des Finanzwesens der Stadt Halle a. S. im ganzen 19. Jahrhundert zu geben.

Wenn aber unser verehrter Lehrer, Herr Prof. Conrad, uns überhaupt Anregung zur Bearbeitung einer so interessanten Materie gab, so geschah es wohl aus dem Grunde, der arg vernachlässigten Literatur über Gemeindefinanzen wieder einmal einiges neue Material zu schaffen. Die finanzwissenschaftliche Erörterung hat sich bis jetzt fast ausschließlich dem Staatsfinanzwesen, insbesondere den Staatssteuern zugewandt, während dem Gemeindefinanzwesen bis in die neueste Zeit von der Theorie kaum irgend welche Beachtung geschenkt worden ist. Diese Erscheinung in der Literatur hat seinen Grund in folgendem [1]: Die Entwicklung der Finanzwissenschaft in Deutschland ist in erster Linie dahin gegangen die Finanzwirtschaft des Staates in eingehenden Untersuchungen zu erörtern, und erst in neuerer Zeit hat man begonnen, auch der Finanzgebarung der übrigen öffentlichen Körper größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Neben anderen Systematikern gebührt dem nun verewigten Frhn. v. Reitzenstein und dann Friedberg das Verdienst, auf dieses Gebiet die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben und mit der Verarbeitung des vorhandenen Materials selbständig vorgegangen zu sein.

Der Grund zu dieser langsamen Entwicklung liegt sowohl in allgemeinen Verhältnissen der Wissenschaft als auch in den Verhältnissen der in Frage kommenden Korporationen. Die Finanzwissenschaft als solche ist eine noch junge wissenschaftliche Disziplin.

---

[1]) Dr. jur. et phil. W. Kähler: Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Berücksichtigung auf eine Zentralisation des Kommunalkredits, Jena 1897, Einleitung.

Nun erklärt es sich aus dem Wesen der wissenschaftlichen Entwicklung, daß zunächst die Behandlung der auffallendsten Erscheinungen, die sich zuerst dem Auge darbieten, in Angriff genommen wird, daß zunächst an ihnen sich die wissenschaftliche Methode ausbildet, während die weniger an der Oberfläche liegenden Erscheinungen erst beim weiteren Ausbau in den Kreis der wissenschaftlichen Arbeit einbezogen werden.

So hat auch die Finanzwissenschaft zunächst den Staat als den größten öffentlichen Körper wissenschaftlich zu erfassen gesucht, hat für ihn die grundlegenden Sätze abgeleitet, und erst, nachdem auf diesem Gebiete eine gewisse Klärung der Ansichten eingetreten war, nachdem hier gesicherte Ergebnisse gewonnen waren, hat sie ihre Untersuchungen auf die Zwangsgemeinwirtschaften niederer Ordnung ausgedehnt, und deren Finanzgebarung in den Kreis ihrer Untersuchungen einbezogen, um zu prüfen, in wie weit die auf dem Gebiete der Staatsfinanzwirtschaft gefundenen Ergebnisse sich auf das Kommunalfinanzwesen übertragen lassen, wie weit dies eine besondere Behandlung erheischt und zur Bereicherung und Vertiefung finanzwissenschaftlicher Erkenntnis beizutragen vermag.

Wir glauben daher, mit folgender kurzen Abhandlung der finanzwissenschaftlichen Erörterung einen Dienst zu erweisen.

Bevor wir jedoch in dieselbe eintreten, scheint es uns unumgänglich nötig, einiges über das zur Arbeit verwandte Material und seine Brauchbarkeit zu sagen.

Unsere Angaben können als ganz richtig und genau nur für die Jahre 1857—1900 gelten.

Die Verwaltungsberichte sind erst seit dem Jahre 1857 erschienen, so daß wir für die Jahre 1800—1857 mit Etats und einzelnen Rechnungen arbeiten mußten, die bei weitem nicht in ununterbrochener Reihe der Jahre vorhanden sind.

Wir haben, damit nicht auch noch diese wenig zahlreichen Etats, die wir finden konnten, verloren gehen — es sind dies die Etats von 1810, 11, 13, 19, 20, 21, 22, 35 und 1856 — uns erlaubt, sie in dieser Abhandlung zu bringen, ebenso wie die Abschlüsse aus den Jahren 1801/02, 1805/06, 1812, 1832 und 1852, die von Hagen uns überliefert hat.

Wir haben darum Gelegenheit genommen, uns für diese Jahre und für die Jahre 1866—79, deren Verwaltungsberichte nicht vorhanden sind, an die vom Magistrat der Stadt Halle herausgegebenen und vom Frhrn. v. Hagen redigierten ausgezeichneten Ergänzungs-

hefte „Die Stadt Halle" anzulehnen, wie wir überhaupt aus diesem Werke viel für unsere Untersuchung brauchbares Material gezogen haben. Das Material, das wir zu dem Kapitel: „Die Entwicklung der Gemeindesteuern" benützten, ist weit vollständiger. Zugleich wollen wir noch bemerken, daß wir die Frankrechnung während des westfälischen Regiments und die Talerrechnung bis zum Jahr 1873 inkl. in Markrechnung umgesetzt haben, um dem Leser die Vergleichung zu erleichtern.

B. Die Bevölkerung von Halle im 19. Jahrhundert.

„Halle[1]) ist bekanntlich eine der ältesten Städte Deutschlands und über seine Entwicklung liegen eine Menge und sehr eingehende, beachtenswerte Werke vor. Genauere Angaben über die Volkszahl sind aber erst seit Schluß des 18. Jahrhunderts vorhanden und erst seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts können die Zählungen auf wirkliche Zuverlässigkeit Anspruch machen.

Wir nehmen für die Mitte des 17. Jahrhunderts ungefähr 14000 Seelen an.

1782	hat	Halle	15502	Einwohner
1790	„	„	21140	„
1791	„	„	20719	„
1794	„	„	20679	„
1804	„	„	21000	„

inkl. der zwei Amtsvorstädte (Glaucha und Neumarkt), die aber erst 1817 einverleibt wurden. In diesen Zahlen sind einbegriffen die Studenten, nicht die Militärpersonen. „Hagen und Bärensprung, so berichtet Prof. Conrad, geben für 1806: 26000, letzterer für 1810: 14893 an, doch mit der Bemerkung, daß die Angabe unsicher sei und ohne die Quellen zu zitieren."

Wir haben nun ebenfalls für das Jahr 1809 oder 1810 die Einwohnerzahl 14893 gefunden und zwar auf dem Titelblatte des Etats für 1810, wo es heißt: „Die Kommune hat 14893 Einwohner."

Uns scheint es nun ganz einleuchtend, daß man in den Etat für

[1]) Conrad: Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, Jena 1877, S. 14—17.

das Jahr 1810 die Einwohnerzahl von 1809 einsetzte, denn es wäre doch gewagt ein so bestimmtes Einwohnersoll aufzustellen. Doch ist es auch nicht unmöglich, daß die Einwohnerzahl 14893 für das Jahr 1810 gilt, da die Etats (unter westfälischem Regiment) anscheinend erst im Laufe des Jahres angefertigt wurden, für das sie gelten sollten, was ich aus dem folgenden Schreiben (aus dem Vol. II Actorum, die Anfertigung des städtischen Budgets für das Jahr 1810 von dem Munizipalrate der Kommune Halle betreffend) entnehme

Mein Herr Maire!

Halle a. S., den **14. Juny 1810.**

Da die Einsendung des Budgets von Ihrer Commune höheren Orts lebhaft urgiert wird, so ersuche ich Sie mit der Absendung nunmehro zu eilen, indem ich nicht zweifle, daß das Budget längst complett angefertigt sein wird.

Der Unterpräfekt des Distrikts Halle.

Am Rande die Bemerkung des Maire: ad acta, da das Budget ohnehin schon bearbeitet wird!

Auch in dem Etat für das Jahr 1813 fanden wir die Einwohnerzahl 14927; auch für sie gelten die obigen Ausführungen, d. h. entweder gilt sie für 1812 oder für 1813, 1816: 19226 Einwohner.

Seit 1822 sind dann die Ergebnisse der amtlichen Zählung vorhanden; aufgeführt ist nur die Zivilbevölkerung; Glaucha und Neumarkt sind von 1822 an einbegriffen.

Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl
1822	23 327	1862	42 914	1881/82	74 178
1825	23 000	1863	44 321	1883/84	76 531
1828	25 567	1864	45 004	1884/85	78 562
1831	24 790	1865	46 064	1885/86	80 529
1834	25 200	1866	47 158	1886/87	82 442
1837	26 447	1867	47 580	1887/88	85 959
1840	28 149	1868	48 906	1888/89	89 336
1843	29 728	1869	49 573	1889/90	93 782
1846	32 134	1870	50 461	1890/91	100 051
1849	32 493	1871	51 373	1891/92	102 535
1852	35 076	1872	53 906	1892/93	105 233
1855	35 468	1873	55 897	1893/94	107 179
1856	36 408	1874	57 859	1894/95	109 778
1857	37 348	1875	59 901	1895/96	114 711
1858	38 289	1878	65 140	1896/97	116 900
1859	39 361		inkl. Militär	1897/98	120 729
1860	40 433	1879/80	70 851	1898/99	123 970
1861	41 507	1880/81	72 081	1899/1900	127 436

Das Anwachsen der Einwohnerzahl von 1822—1855 ist als ein nur langsames zu bezeichnen, ungefähr um 500 Seelen beträgt die jährliche Volkszunahme, so daß nach Ablauf dieses Zeitraumes von 33 Jahren die Bevölkerungsziffer um nur etwa 12 000 gestiegen ist. Vom Jahre 1855 an dagegen bis zum Jahre 1871 nimmt die Bevölkerung jährlich um rund 1000 Seelen zu, so daß nach Verlauf dieser 16 Jahre (von 1855—71) die Bevölkerungsziffer rund um 16 000 gestiegen ist, während sich nach 1872, also sofort nach dem Kriege, die jährliche Bevölkerungszunahme auf rund 2000 Seelen erhöht und zwar bis zum Jahre 1886/87, um dann bis 1889/90 sich auf rund 3—4000 zu erhöhen, bis schließlich vom Jahre 1889/90 zu 1890/91 eine ganz außerordentlich starke Zunahme von über 6000 Seelen erfolgt; vom Jahre 1890/91 an erfolgt dann eine zwischen 2 und 4000 schwankende jährliche Bevölkerungszunahme, so daß die Einwohnerzahl von 1872 bis 1899/1900 d. h. innerhalb 29 Jahren um 73 000 gestiegen ist, d. h. die jährliche durchschnittliche Bevölkerungszunahme beträgt 2500 Seelen.

C. Die Entwicklung der Gemeindesteuern.

Die Einnahmen aus der Besteuerung bilden das eigentliche Rückgrat des kommunalen Finanzwesens. Privatwirtschaftliche Einnahmen und Gebühren bilden mitunter einen nicht unerheblichen Bestandteil der gemeindlichen Einkünfte, aber sie allein reichen nicht aus zur Bestreitung der Gemeindeausgaben. Je größer der Aufgabenkreis der Gemeindeverwaltung wird, je größere Anforderungen an deren Leistung gestellt werden, desto mehr müssen Steuerquellen erschlossen werden. So hat denn auch die Stadt Halle eine ganze Reihe der verschiedenartigsten direkten und indirekten Steuern im Verlaufe des 19. Jahrhunderts aufzuweisen, zu deren näherer Betrachtung vom Jahre 1820 ab wir nach einigen Bemerkungen über die Gemeindeabgaben im Anfang des 19. Jahrhunderts und über die Zeit des westfälischen Regiments von 1807—13 übergehen werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Entwicklung des preußischen Kommunalsteuerwesens in der Richtung gegangen ist, daß das Gebiet der indirekten Besteuerung ein immer beschränkteres wurde, während in immer höheren Maße die direkte Besteuerung zur Grundlage des

kommunalen Steuerwesens geworden ist. Doch ist es noch nicht lange her, daß die indirekte Besteuerung eine bedeutende Rolle im städtischen Steuerwesen spielte. In Halle haben sich die Verhältnisse so entwickelt:

Das Steuersystem im Anfang des 19. Jahrhunderts war, wie wir sehen werden, weder wissenschaftlich berechtigt zu nennen, noch war es ertragreich. Es waren die Rechte der alten Gemeindeabgabenordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die noch ganz auf mittelalterliche Verhältnisse zugeschnitten waren. Das westfälische Regiment räumte zwar nicht ganz mit diesen Verhältnissen auf, sondern ließ diese Abgaben zum großen Teil bestehen und führte, statt der einzigen, die man entfernte, und das war gerade das ertragreiche Kaufschoß, 1811 das Oktroi ein, das die Stadt auch nach ihrer Rückkehr unter preußische Herrschaft im Jahre 1813 noch bis zum Jahre 1820 erhob d. h. bis zur Einführung des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, welches die Erhebung des Oktrois verbot.

Dies Kommunalabgabengesetz brachte überhaupt erst einigermaßen System in das städtische Steuerwesen: es wurden auf Grund des Gesetzes neu eingeführt die direkte Kommunalsteuer an Stelle des Octrois, d. h. also einer indirekten Abgabe, und der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer, die eine Höhe von 50 % zu der Staatssteuer erreichen durfte, daneben wurden aber weiter noch die alten Abgaben erhoben, wenigstens erscheinen sie noch bis zum Jahre 1832. Die vorerwähnte Kommunalsteuer wird abgelöst mit dem Jahre 1841 durch eine Kommunaleinkommensteuer, deren Tarif schließlich in dem Regulativ von 1855 endgültig festgesetzt wird und beibehalten wird bis zur Einführung des Abgabengesetzes von 1873, das eine vollständige Umwälzung des städtischen Steuerwesens mit sich bringt.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das Steuersystem vor 1875, so finden wir als hauptsächlichste Steuer:

1. die Kommunaleinkommensteuer von 1855 (als direkte);

2. den Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer von 1820 (als indirekte) Steuer;

3. den Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer, der seit 1. April 1868 erhoben wird (als direkte).

Die 3 hauptsächlichsten Steuerarten verschwinden mit der Einführung des Abgabengesetzes von 1873 im Jahre 1875. An ihre Stelle treten:

1. die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer;

2. die städtische Mietsteuer (als indirekte), und

3. die städtische Grundsteuer (als direkte), bis mit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes von 1893 am 1. April 1895 eine wesentliche Änderung der Grundlagen der bisherigen Kommunalbesteuerung eintritt. Der Staat überweist mit diesem Zeitpunkt den Gemeinden die sogenannten Realsteuern, um die Entlastung und Freihaltung von Zuschlägen der Staatseinkommensteuer, die mit dem Gesetz von 1891 einen wesentlichen Fortschritt macht, zu erreichen.

Die städtische Mietsteuer wird aufgehoben, die für die Staatskasse außer Hebung gesetzte Grund- und Gebäudesteuer wird zwar für Rechnung der Gemeinde nicht erhoben, dafür aber deren selbständige städtische Grundsteuer vom Jahre 1875 beibehalten und ihr Ertrag in ein prozentuales Verhältnis zu dem der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer gesetzt. Zu der staatlich veranlagten, für die Staatskasse ebenfalls außer Hebung gesetzten Gewerbesteuer wird ein Gemeindezuschlag erhoben und außerdem die Betriebssteuer nebst einem Zuschlag. Die Hauptsteuern sind also folgende:

1. der Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer (direkt);

2. die städtische Grundsteuer (direkt);

3. die Gewerbe- und Betriebssteuer (direkt).

Man sieht, die Hauptbesteuerung verläßt vom Jahre 1895 ab das indirekte Gebiet ganz und überläßt es einigen kleinen Steuerarten, deren Erträge weniger bedeutend sind, ausgenommen die beiden Biersteuern von 1886.

a) Die Gemeindeabgaben im Anfang des 19. Jahrhunderts.

Am 8. März 1688[1]) wurde vom Kurfürsten von Brandenburg die am 1. Dezember 1687 publizierte „verneuerte Regimentsordnung“ an den Rat der Stadt erlassen. In dieser „Regimentsordnung“ werden von den Gefällen und Abgaben an die Gemeinde auch die genannt, die noch im Anfang des 19. Jahrhunderts fällig waren, wie aus den Abschlüssen der Jahre 1801/02 und 1805/06 zu ersehen ist. Wir greifen die betreffenden Abgaben heraus.

1. Tal- und Herdschoß von allen Salzkoten.

---

[1]) v. Hagen II, S. 226 u. f.

Um den Charakter dieser Abgabe zu verstehen, ist es notwendig, einiges über die Geschichte der Salzkoten zu berichten.[1]) Halle besitzt 4 Salzquellen, denen die Stadt ihr Entstehen und Jahrhunderte hindurch fast ausschließlich ihren Wohlstand zu verdanken hatte. Die Sole, die diesen Quellen entströmte, wurde nun in ältester Zeit durch besondere Bornknechte mittels eines Schwenkwerkes heraufgefördert und in die Kote gebracht, später durch ein Pumpwerk heraufgefördert und dann durch eine eiserne Röhrenleitung zum Siedeprozeß der Kote zugeführt. Diese Siedeherde wurden 1789/91 und 1798/99 aus den einzelnen Koten, 112 an der Zahl, in die beiden großen neuerbauten Siedehäuser zusammengelegt. „Der Herdschoß wurde nun in alten Zeiten von allen Salzkoten erhoben und zwar von 8 Koten mit je 3 Herden, von jedem Kote 9 g. Gr. 6 Pfg., von 10 Koten mit je einem Herde, von jedem 3 g. Gr. 2 Pfg., von allen übrigen der Schoß von 2 Herden, von jedem 6 Gr. 4 Pfg., was zusammen zu jener Zeit eine jährliche Einnahme von 29 Tlr. 13 g. Gr. 4 Pfg. repräsentiert."

Es folgen

2. die Abgaben, die unter dem Namen „Unpflichten oder bürgerliche Unpflichten" erhoben wurden.

a) Der Vorschoß, von jedem Bürger ohne Unterschied alljährlich in der Woche vor Pfingsten mit 10 Gr. zu entrichten; man könnte diese Abgabe am besten mit einer Kopfsteuer vergleichen;

b) Der Haus- oder Bürgerschoß, jährlich zum Dreikönigstage von den Häusern mit 1 Gulden von jeden 100 Gulden bis in Höhe von 3 Goldgulden. Diese immerhin schon ganz annehmbare Gebäudesteuer ergab die beträchtlichste Einnahme unter allen Gemeindeabgaben.

c) Das Wächter- oder Grabengeld, zu erlegen zur Besoldung der Nachtwächter resp. Stundenrufer, sowie zur Erhaltung der Stadtmauern und Stadtgräben.

Diese Abgaben wurden bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, jede einzeln und zu verschiedenen Zeiten auf Grund besonderer vorausgegangener Repartition erhoben. Jeder Bürger mußte behufs seiner Veranlagung zu denselben sein Vermögen und das Einkommen aus dem von ihm betriebenen Gewerbe eidlich angeben. Da dieser Veranlagungsmodus zu zahlreichen Denunziationen Beschwerden und Meineiden Veranlassung gab, so wurde auf Antrag der Bürgerschaft von der erzbischöflichen Regierung im Jahre 1502 angeordnet, daß die

---

[1]) v. Hagen I, S. 171 u. f.

in diesem Jahre entrichteten Abgaben als Norm genommen und unter dem Namen „Unpflichten", d. h. ohne eidliche Verpflichtung, als ein onus reale, auf die Häuser fixiert und jährlich einmal erhoben werden sollten. — Diese Abgaben hatten sonach den Charakter einer Reallast angenommen, welche hypothekarisch eingetragen und als Grundzins entrichtet wurde; natürlich sehr primitiv. Der Titel 8 der „Regimentsordnung" führt „die Ordinar- aber steigenden und fallenden Intraden" in der Stadt auf; von diesen sind die einen steuerartigen Charakter tragenden im Anfang des 19. Jahrhunderts noch vorhanden.

a) Das Bürgerrechtsgeld, sogen. Bürgermahl, für Beleihung mit dem Bürgerrecht, welches nach der Verfassung vom Jahre 1625 im allgemeinen auf 10 Goldgulden, für Nichtangesessene je nach ihrem Erwerbe auf 2, 3 auch mehr Reichstaler festgestellt und an dessen Stelle von fremden im Stadtgebiete sich aufhaltenden Personen bei länger als 2tägigem Aufenthalte ein jährliches Schutzgeld von 10, 12—18 g. Gr. zu entrichten war. Für Erlangung des Bürgerrechts hatten zu zahlen:

1. Extranei u. z. Honoratiores 6—3 Tlr., Innungsmeister 4 Tlr., Handwerksleute und wer ein ansehnliches Haus erwarb 3 Tlr., solche ohne Profession 2 Tlr.

2. Bürgerssöhne und arme Leute in der Stadt 1 Tlr. 12 Gr. Die sub 1 genannten hatten außerdem ein sog. Feuereimergeld von 18 Gr. zur Kämmerei zu zahlen und jeder ohne Unterschied zur Laternenkasse 16 Gr. bis 1 Tlr. und zur Almosenkasse 4—8 Gr.

b) Der Kaufschoß von Häusern, Tal- und anderen Gütern im Stadtgebiete terminlich binnen 6 Jahren von Zeit des geschlossenen Kaufs und zwar zu einem Teile sofort nach dem Kaufe, mit 3 Fl. 7 g. Gr. von jedem Hundert der Kaufsumme zu entrichten. Diese Umsatzsteuer ist stets sehr einträglich gewesen.

c) Niederlagezins von Wein und Bier —

vom Wein: von jedem Eimer Rhein- oder Frankenwein 12 Gr., jedem Eimer Landwein 6 Gr., wenn er öffentlich, und 3 Gr., wenn er für die Haushaltung gebraucht wird (wohl am verwandtesten mit der modernen Einlagesteuer von Wein);

vom Biere: von jeder Tonne fremden Bieres ohne Unterschied 7 Gr. betragend. Das ist eine selbständige Kommunalbiersteuer, wie sie heutigen Tages in Halle auch existiert.

Das sind die hauptsächlichsten noch im Anfange des 19. Jahrhunderts erhobenen Kommunalabgaben mit steuerartigem Charakter.

Die Einnahmen aus diesen Abgaben waren folgende:

Es kamen ein	1801/02 Mk.	1805/06 Mk.
an 1. Tal- und Herdschoß	1 934	1 934
2. Unpflichten von Häusern	7 292	6 644
3. Bürgerrechtsgeld	877	682
4. Kaufschoß	5 587	5 458
5. Niederlagegeld von eingebrachten Getränken	1 961	2 117
Sa.	17 651	16 835

d. h. 1801/02 bildeten die Gemeindeabgaben bei einer Gesamteinnahme von 101 389 Mk. 17,40 % derselben und 1805/06 bei einer Gesamteinnahme von 128 387 Mk. gar nur 13,11 %, während 1899 bis 1900 die Kommunalsteuern 53,59 % der Einnahme der etatsmäßigen Verwaltuug ausmachen.

Die indirekte Besteuerung.

Es ist erstaunlich, wie sich diese primitive Besteuerung fast zwei Jahrhunderte lang ohne erhebliche Änderung halten konnte. Um so mehr Änderungen und Neuerungen bringt das 19. Jahrhundert.

b) Das Oktroi und der Bierpfennig.

Das westfälische Regiment brachte es fertig, in kaum Jahresfrist auf allen Gebieten des kommunalen Lebens mit den uralten, deutschen Institutionen gründlich aufzuräumen; natürlich nahm man auch die Finanzen in Angriff. So wurde z. B. der Kaufschoß, eine der vorzüglichsten und ergiebigsten Einnahmequellen aufgehoben, dafür mußte der Stadt natürlich ein Äquivalent geboten werden; dies geschah durch die Einführung des in Frankreich so beliebten Oktrois, d. h. die Erhebung gewisser Eingangs- und Ausgangsgefälle.

Leider ließ sich kein auf das Oktroi bezüglicher Tarif finden, der uns über die Handhabung dieser Verbrauchsabgabe hätte aufklären können.

Es wurden jedoch nach dem Pariser Reglement, dessen verwaltungsrechtliche Grundlagen

1. das Gesetz vom 18. Oktober 1798,
2. der Erlaß vom 18. Dezember 1814,
3. der königl. Erlaß vom 22. Juli 1831

bilden, die zur Besteuerung bestimmten Konsumartikel in 5 Kategorien eingeteilt:

1. Getränke und andere Flüssigkeiten;

2. Eßwaren (jedoch werden Getreide und Mehl von dem Pariser Oktroi nicht besteuert);

3. Brennmaterialien;

4. Vieh- und Pferdefutter;

5. Rohstoffe verschiedener Art.

Um eine Anschauung von der Höhe der Sätze zu geben, werden wir einige Beispiele anführen:

Oktroitarifsätze von Paris.

Gegenstand	Einheit der Erhebung	Tarifsatz		Weitere Zuschläge		Summa	
		Frcs.	Mk.	Frcs.	Mk.	Frcs.	Mk.
Wein in Flaschen	Hektoliter	3,60	2,88	7,02	5,62	10,62	8,50
Alkohol in Branntwein und Likör	„	24,—	19,20	55,80	44,64	79,80	63,84
Apfelwein	„	2,—	1,60	2,—	1,60	4,—	3,20
Olivenöl und Konserven in Öl	100 Kilo	49,83	39,86	2,62	2,09	52,45	41,95
Andere Öle	„	27,54	22,04	5,25	4,20	32,79	26,24

In der Annahme, daß man diese Tarifsätze in Halle genau so hoch wie in Frankreich selbst bestimmte, dürften wir nicht irren.

Die Einnahmen aus diesem Oktroi sollten zur Bildung eines Fonds zur Abzahlung der Kriegsschulden und prompten Zahlung der Zinsen der Stadtobligationen dienen. Die Einführung dieser Oktrois erfolgte mit dem 1. Dezember 1811.

Die Einnahmen aus dem Oktroi sind folgende:

1812: 44 624 Mk.,
1813: 40 908 „ (nach dem Etat),
1818: 51 357 „

Wie schon aus der letzten Zahl zu ersehen ist, behielt man das Oktroi auch nach der Befreiung vom französischen Joch im Jahre 1813 bei, wiewohl man daneben auch den Kaufschoß vom Jahre 1817 an wieder erhob, allerdings lediglich im Interesse des städtischen Schuldentilgungsfonds. — Der Kaufschoß betrug $3\frac{1}{2}$ % des Kaufwertes von Häusern und Talgütern, wovon $1\frac{1}{3}$ % bei Erwerb eines Grundstückes, 1 % nach Ablauf des ersten und der Rest nach Ablauf des zweiten Jahres bezahlt werden sollte. —

Interessant ist ein Vergleich der Einnahmen aus dem Oktroi in den beiden Städten Halle und Paris im Jahre 1818, den wir tabellarisch darzustellen versuchen:

Stadt		Bevölkerung	Einnahmen aus dem Oktroi Mk.	D. s. pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Gesamteinnahme Mk.	D. s. pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Die Einnahme aus dem Oktroi beträgt % der Gesamteinnahme
1818	Paris	(rund) 714 000	16 570 000	(rund) 23	19 529 000	27	(rund) 85
	Halle	(rund) 20 000	51 357	(rund) 2,60	78 000	5	(rund) 66

Neben dem Oktroi existiert noch vom 11. November 1817 an der sogenannte Bierpfennig — eine Art Brausteuer oder Biersteuer —: für jede von den hiesigen städtischen Brauereien gebraute Kanne Braun- und Weißbier mußte 1 Pfennig gezahlt werden. Dieser Bierpfennig verschwand jedoch schon wieder mit der Einführung der Kommunalsteuer im Jahre 1821.

Die Einnahme aus dem Bierpfennig betrug 1818: 7868 Mk.

c) Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Als wichtigste indirekte Gemeindesteuer folgt der Zuschlag zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde eingeführt durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 und vom 1. September 1820 ab in Halle erhoben. Der Staat nahm sie für sich in Anspruch an Stelle der mit ihr in Wegfall kommenden Personalsteuer, die unter dem westfälischen Regiment den Gemeinden auferlegt war; der Betrag derselben für Halle belief sich auf 17 977 Mk. Die Stadt erhob den Zuschlag von $^1/_3$ zur Mahlsteuer und $^1/_6$ zur Schlachtsteuer an Stelle der Einnahmen aus dem mit ihr in Wegfall gekommenen Oktroi und des schon erwähnten Bierpfennigs.

Bereits vom 1. Juni 1822 ab wurde der Zuschlag zur Schlachtsteuer von $^1/_6$ auf $^1/_4$ erhöht, der auf die Mahlsteuer dagegen von $^1/_3$ auf $^1/_4$ herabgesetzt, also bei beiden auf $^1/_4$ oder 25 %, 1836 aber von beiden gleichmäßig auf $^1/_3$ oder $33^1/_3$ % normiert. Diese Zuschläge sind niedrig, da der betr. Erlaß den 130 Städten, in denen diese staatliche Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde, das Recht gibt, einen Zuschlag von 50 % zu dieser Steuer zu erheben; der Zuschlag sollte den Charakter einer Zwecksteuer [1]) haben, d. h. die Einnahmen daraus sollten zur Amortisation der städtischen Schuldenlast dienen. Diese Steuer hatte durchaus den Charakter einer Akzise, die Tarife waren folgende:

[1]) Rowe S. 124.

Die Mahlsteuer betrug	Staatssteuer pro Zentner		Kommunaler Zuschlag pro Zentner		
	1	2	3	4	5
	ursprünglich[1])	vom 1. Aug. 1854 bis 1. Jan. 1857 und von 1. Juli 1859 bis 1. Juli 1862	vom 1. Septbr. 1820 bis 1. Juni 1822	vom 1. Juni 1822 bis 1836	von 1836 bis 1. Jan. 1875
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. vom Weizen zum Mehl	2,00	2,50	0,67	0,50	0,67
2. vom Roggen und Gerste	0,40	0,49	0,13	0,10	0,13
und Hülsenfrüchten	0,50	0,63	0,17	0,13	0,63
Die Eingangssteuer betrug					
3. für Kraftmehl, Stärke, Pulver, Graupe, Gries und Grütze					
a) aus Weizen	4,00	5,00	1,33	1,00	1,33
b) „ anderen Getreiden	1,00	1,25	0,33	0,15	0,33
4. für Mehl					
a) aus Weizen	2,68	3,35	0,89	0,67	0,89
b) „ anderen Getreiden	0,68	0,85	0,23	0,17	0,23
5. für Schrot und Backwerk aller Art					
a) aus Weizen	2,00	2,50	0,67	0,50	0,67
b) „ anderen Getreiden	0,50	0,63	0,17	0,13	0,17
6. für Fleisch- und Fettwaren	4,00	5,00	0,67 ?	1,00 ?	0,67 ?
Die Schlachtsteuer betrug					
7. für Jungvieh	3,00 pro Stück	3,75	0,50	0,75	1,00
8. nach dem Stücksatz berechnet					
a) für Ochs und Stier	16,50	20,63	2,75	4,13	5,50
b) „ Kuh und Ferse	10,50	13,13	1,75	2,63	3,50
c) „ Kalb	1,50	1,83	0,25	0,38	0,50
d) „ Hammel, Schaf und Ziege	1,13	1,41	0,19	0,28	0,38
e) für Lamm	0,76	0,95	0,13	0,19	0,25
f) „ Schwein (seit 1. Dezember 1839)	4,50	5,13	0,75	1,13	1,50
g) für Ferkel	1,13	1,41	0,19	0,28	0,38

[1]) Diese Sätze wurden in der Zeit vom 1. August 1854 bis 1. Januar 1857 sowie vom 1. Juli 1859 bis 1. Juli 1862 sämtlich um 25% erhöht. Diese Erhöhung betraf nur die staatliche Steuer, die kommunalen Sätze blieben dieselben.

Daß diese Steuer natürlich einen ziemlich starken Einfluß auf die Preise hatte, versteht sich von selbst. So konnte es denn auch nicht ausbleiben, daß sich bald ein Kampf gegen diese indirekte Steuer erhob. So beschlossen im Jahre 1833 die Stadtbehörden die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer zu beantragen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Staat kam aber den Städten entgegen und überließ unter dem 1. Mai 1848 den Städten $^1/_3$ der Mahlsteuer, die für Halle im Durchschnitt der Jahre 1844—46 jährlich 102 732 Mk. betrug. Dieses Drittel der Mahlsteuer sollte für Kommunalzwecke verwendet werden.

Dies Entgegenkommen des Staats fand aber bei der Stadt keinen Anklang, vielmehr beschlossen die städtischen Behörden, höheren Orts den gänzlichen Wegfall der Mahlsteuer von Roggen, Gerste, Hirse, Hafer, Hülsenfrüchten und den daraus gefertigten Produkten für die hiesigen Einwohner zu beantragen, die zwei Drittel der Mahlsteuer, die der Staat sich vorbehalten hatte, durch eine direkte Steuer aufzubringen, von dieser jedoch die Einwohner mit einem Einkommen von nur 240—300 Mk. freizulassen, ein Beweis dafür, daß man diese indirekte Steuer wieder los sein wollte, weil sie den armen Mann zu sehr drückte. Dagegen sollte die Steuer von Weizen vorläufig beibehalten und der Stadt das ihr zukommende Drittel des Ertrages bar vergütet werden.

Den durch Freilassung von nicht weniger als 2095 mit einem Einkommen bis zu 300 Mk. veranlagten Haushaltungen entstehenden Ausfall beschloß man aus dem städtischen Anteil an der Weizensteuer zu decken und dem Staate zu vergüten.

Die dann noch zur Ersetzung der Roggensteuer aufzubringende Steuer für den Staat und die Gemeinde, die auf rund 48 900 Mk. veranschlagt war, sollte von den übrigen 2890 Haushaltungen durch entsprechende Vermehrung der Simpla der Kommunalsteuer um 6 und deren Erhebung in monatlichen Raten aufgebracht werden.

All diese Anträge wurden vom 1. Mai 1848 ab von der Regierung genehmigt. Allerdings mußte die Ersatzsteuer für die Roggenmahlsteuer schon am 1. Juli 1841 der letzteren wieder weichen. Das ganze Verhältnis hat sich vollständig geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1873, welches in den betreffenden Städten die Mahlsteuer vollständig aufhob, ihnen aber die Schlachtsteuer für sich weiter zu erheben gestattet. Halle macht von diesem Recht keinen Gebrauch, denn in dem Etat für 1875 ist von der Schlachtsteuer nicht mehr die Rede (das Gesetz ist am 1. Januar 1875 in Kraft getreten).

Werfen wir einen Blick auf die Einnahmen aus dieser indirekten Steuer, so sehen wir, daß sie eine sehr bedeutende Rolle spielen und daß die Steuer abgesehen von einigen durch die mehrfachen Modifikationen des Zuschlags verursachten Schwankungen in steter Zunahme schließlich ihren relativen Höhepunkt anfangs der 70er Jahre erreicht, indem nämlich im Jahre 1870 8,39 Mk. pro Kopf der Bevölkerung erhoben wurden, gegen 4,00 Mk. im Jahre 1832 und 7,92 Mk. im Jahre 1874.

Einnahmen aus der Mahl- und Schlachtsteuer.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Jahr	Kommunalzuschlag auf Mahl- und Schlachtsteuer Mk.	Mahlsteuer-Drittel Mk.	Summe von I u. II Mk.	Staats-Mahl- und Schlachtsteuer Mk.	Summe von III u. IV Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung wurde also erhoben Mk.	Gesamteinnahme an Kommunalsteuern Mk.	III in % von IV %
1832	20 378	—	20 378	80 000 (?)	100 000 (?)	4,00 (?)	93 693	21,75
1849	30 445	15 950	46 395	—	—	—	—	—
1855	52 674	35 514	88 188	—	—	—	—	—
1856	52 794	35 312	88 106	167 222	255 328	7,01	184 536	47,74
1857	61 055	40 968	102 023	—	—	—	216 816	47,06
1858	—	—	108 760	160 013	268 773	7,02	228 921	—
1859	—	—	111 063	178 287	289 340	7,35	—	—
1860	67 304	42 664	109 968	156 177	266 145	6,58	—	—
1861	70 630	42 457	113 087	211 212	324 299	7,81	—	—
1862	—	—	116 259	170 505	286 764	6,70	—	—
1863	—	—	125 567	182 630	308 197	6,95	277 778	45,21
1864	—	—	134 194	194 920	329 114	7,31	—	—
1865	—	—	141 816	217 489	359 305	7,80	—	—
1866	—	—	132 204	195 132	327 336	6,94	—	—
1867	80 609	45 420	126 029	196 786	322 815	6,70	300 318	41,96
1868	84 565	47 166	131 731	202 464	334 195	6,83	359 874	36,61
1869	—	—	178 443	223 082	401 525	8,10	369 153	48,34
1870	—	—	194 442	228 701	423 143	8,39	442 233	43,97
1871	—	—	199 470	224 434	423 904	8,25	534 729	37,30
1872	—	—	197 454	249 173	446 627	8,28	599 709	32,98
1873	—	—	199 797	253 722	453 519	8,11	598 116	33,41
1874	—	—	198 900	259 387	458 287	7,92	613 176	32,44

Es ist ja eine anerkannte Tatsache, statistisch festzustellen, wie groß gerade die Belastung der wirtschaftlich Schwächsten durch Lebensmittelsteuern überhaupt ist. Wenn nun gar eine Gemeinde noch das Recht hat einen Zuschlag zu einer staatlichen Lebensmittelsteuer zu erheben, so will es mir scheinen, als hätte man zu viel des Guten getan.

Interessant ist, wie z. B. der bayrische Landtagsabgeordnete Segitz das Verhalten[1]) der sozialdemokratischen Gemeindemitglieder von Fürth, die das Oktroi in Fürth aufrecht erhalten hatten, wie folgt verteidigen will.

„Was die indirekten Steuern betrifft, so sollte man nicht darüber streiten, wie die Steuern wirken, sondern die Frage sollte lauten: Werden durch Beseitigung der städtischen indirekten Auflagen auch die belasteten Lebensmittel wirklich billiger?"

Wie steht es mit der Frage?

Wir haben schon vorhin gesagt, daß sich gleich nach der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer ein Kampf erhob (namentlich im Jahre 1848) gegen die Verzehrungssteuer, daß die Regierung aber nur zum Teil auf die die Beseitigung der Steuer abzielenden Anträge der städtischen Behörden einging.

Unserem Ermessen nach müssen gerade die städtischen Behörden guten Grund gehabt haben, eine derartige erbitterte Opposition zu machen gegen die Steuer; sie haben geglaubt, daß nach Aufhebung wenigstens des kommunalen Zuschlags die Preise für die von der Steuer getroffenen Lebensmittel niedriger werden. Sie werden stets nur für den armen Mann in dieser Angelegenheit eingetreten sein, denn von jeher hat Halle sehr viel arme Bevölkerung gehabt.

Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß die Stadt, um die arme Bevölkerung zu entlasten, die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer beantragte, daß sie ferner 1848 beantragte, die zwei Drittel der Mahlsteuer, die der Staat nach Überlassung von $^1/_3$ an die Gemeinden sich vorbehalten hatte, durch eine direkte Steuer aufzubringen, von dieser jedoch die Einwohner mit einem Einkommen von nur 240—300 Mk. freizulassen.

Durch diese Opposition hat die Stadtverwaltung damals mit vielem Rechte für die Entlastung der unteren Klassen gewirkt. Ob das auch heute noch mit Recht geschehen könnte oder ob andere Städte z. B. nicht vielmehr gezwungen sein könnten, gerade eine solche Steuer weiter zu erheben, soweit dies gesetzlich zugelassen ist, ist für jeden einzelnen Fall festzustellen. So muß man z. B. bei dem die Stadt Heidelberg betreffenden Falle vom Jahre 1897 das Vorgehen der städtischen Behörden durchaus billigen. Es heißt da in dem Heidelberger Rechenschaftsberichte der städtischen Kassen für 1897: „Bei den namhaften an die Stadt sich geltend machenden

---

[1]) Damaschke S. 195.

Anforderungen war er auch vom praktischen Standpunkte aus durchaus untunlich, auf die Forterhebung der Verbrauchssteuer zu verzichten, wenn man nicht eine sehr beträchtliche Steigerung der direkten Umlagen herbeiführen wollte, die für eine auf den Zugang wohlhabender Leute angewiesene Stadt wie Heidelberg nur von Nachteil hätte sein können. Es wurde demgemäß, als an den Bürgerausschuß gegen Ende des vorigen Jahres die Notwendigkeit herantrat, sich über das Weiterbestehen des Oktrois schlüssig zu machen, von diesem Kollegium mit 84 gegen 18 Stimmen beschlossen, diese Einrichtung nach Maßgabe der seitherigen Tarife auf unbestimmte Zeit beizubehalten."

Damaschke verurteilt deshalb mit Unrecht die Heidelberger Stadtverwaltung, die mit ihrem Beschlusse keineswegs „offen zugegeben hat, daß die Aufrechterhaltung der Verbrauchssteuern allein im Interesse der wohlhabenden Bevölkerungsklasse liegt", sondern einzig und allein im ureigensten Interesse der Stadt und ihrer Bewohner.

Es ist eben in jedem einzelnen Falle auf die Verhältnisse und besonderen Eigentümlichkeiten einer Stadt Rücksicht zu nehmen, ferner darauf, wie hoch die wohlhabenden Bevölkerungsklassen schon belastet sind, schließlich darauf, ob durch eine Beseitigung der Verbrauchssteuer die Objekte der Besteuerung wirklich billiger werden. Man hat nämlich gerade in den letzten Jahren in einigen rheinischen Städten die Erfahrung gemacht, daß nach Beseitigung der Verbrauchssteuer die Lebensmittel keineswegs billiger geworden sind; deshalb will man auch wieder an die Erhebung von Verbrauchssteuern in den betr. Städten herangehen. Damit würde auch allerdings der arme Mann, ohne direkt wirklich belastet zu werden, sich in dem Bewußtsein wiegen können, daß er ohne es zu merken eine Steuer zahlt. Überhaupt sind ja Verbrauchssteuern dazu angetan einen Ausgleich gegenüber den Leistungen von Staat und Gemeinde darzustellen.

Nur will es uns scheinen, daß gerade bei der Mahl- und Schlachtsteuer dieser Vorteil der Steuer illusorisch wurde durch die Doppelbesteuerung, einmal nämlich durch die Staatssteuer und dann durch den Zuschlag der Gemeinden, der bis zu 50 % der Staatssteuer schließlich gesteigert werden durfte. Es dürfte selbstverständlich sein, daß dadurch ein ziemliches Steigen der Preise der Steuerobjekte eintreten und daß eine Beseitigung der Verbrauchssteuer auf jeden Fall ein Niedergehen der Preise im Gefolge haben mußte.

Aus obenstehender Tabelle ist zu ersehen, daß während des Bestehens der Mahl- und Schlachtsteuer der kommunale Anteil daran

stets einen wesentlichen Teil der Kommunalsteuern überhaupt bildete; so im Jahre 1832: 21,75 % aller Kommunalsteuern, 1869 gar 48,34 % und 1874: 32,44 %; wie bedeutend die Summe war, die auch der arme Mann als Steuer aufbrachte, zeigt in der Tabelle Spalte VI: es wurden pro Kopf der Bevölkerung bis zu 8,39 Mk. erhoben.

d) Biersteuern.

Kommunaler Zuschlag zur Braumalzsteuer und eine Gemeindesteuer von Bier vom 6. September 1886.

Unterm 6. September 1886 wurde nachstehendes Regulativ erlassen:

Auf Grund des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch für den Stadtbezirk Halle a. S. das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1. Von dem im Stadtbezirk gebrauten Biere wird vom 1. April 1887 ab ein Kommunalzuschlag von 50 % zu der nach Maßgabe der Gesetze vom 31. Mai 1872 zur Hebung gelangenden staatlichen Braumalzsteuer erhoben.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte ab wird von dem von auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Biere eine Kommunalabgabe von 65 Pfg. pro 100 l erhoben, welche der Empfänger zu entrichten hat. Geht Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 l Inhalt ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des festzustellenden Inhalts berechnet und erhoben.

§ 3. Von der Steuer befreit ist

a) Bier, das in Mengen von weniger als 100 l eingeführt,

b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

Diese beiden Biersteuern haben der Stadt recht nette Erträge geliefert. Man kann aus der Tabelle auch ersehen, daß die einheimischen Brauereien einen erfolgreichen Kampf geführt haben gegen die auswärtigen Brauereien, insofern nämlich, als die Steuer von dem von auswärts eingeführten Biere während eines Zeitraums von 13 Jahren von 31 460 Mk. nur auf 42 661 Mk. d. h. nur etwa um 11 000 Mk. gestiegen ist, während die Steuer der einheimischen Brauereien in demselben Zeitraum um 55 000 Mk. d. h. um ziemlich das doppelte gestiegen sind, woraus sich klar und deutlich der Schluß ziehen läßt, daß auch ihr Absatz sich verdoppelt hat. (Tabelle S. 19).

e) Die Hundesteuer.

Die Hundesteuer, die den Zweck hat, dem übermäßigen Halten von Hunden vorzubeugen, wurde durch die Königl. Kabinetsordre

Kommunaler Zuschlag zur Braumalzsteuer und eine Gemeindesteuer von Bier v. 6. September 1886.

Jahr	An Zuschlag zur Braumalzsteuer Mk.	An Steuer von dem von auswärts eingeführten Biere Mk.	und zwar für hl	Summa der beiden Steuern Mk.	und nach Abzug der Ausgaben für dieselben Mk.	Unter diesen Ausgaben befinden sich als Rückvergütung für hier gebrautes und ausgeführtes Bier Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung wurde also erhoben, wenn der Bruttobetrag berücksichtigt wird Mk.	Der Bruttoertrag der Biersteuern sind Prozent der Gesamtsteuereinnahme
1887/88	57 223	31 460	48 400	88 683	85 187	—	1,03	7,56
1888/89	59 377	33 368	51 327	92 745	85 904	—	1,04	7,29
1889/90	62 481	36 198	55 679	98 679	84 842	10 163	1,05	7,08
1890/91	68 424	40 666	62 563	109 090	93 467	—	1,09	7,16
1891/92	70 873	38 239	58 827	109 112	92 259	—	1,06	6,90
1892/93	77 250	38 343	58 988	115 593	87 612	—	1,10	6,51
1893/94	82 490	36 099	55 538	118 589	92 300	—	1,11	6,02
1894/95	85 160	31 151	47 923	116 311	84 588	27 045	1,06	5,81
1895/96	95 498	31 179	47 967	126 677	96 400	25 072	1,11	6,42
1896/97	99 845	34 007	52 318	133 852	98 006	30 414	1,15	5,42
1897/98	107 116	35 934	55 285	143 050	113 383	23 842	1,19	5,62
1898/99	113 608	39 684	61 052	153 292	108 537	40 224	1,23	5,73
1899/1900	111 715	42 661	65 631	154 376	112 167	41 367	1,21	5,33

vom 29. April 1829 genehmigt und mit einem Maximalsatz von 9 Mk. festgestellt.

Ferner kommen für diese Steuer in Betracht der § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, der den Stadtgemeinden die Berechtigung erteilt zur Einführung einer Hundesteuer, ferner das Gesetz vom 1. März 1891 betreffend die Erhöhung des Höchstbetrags.

Hundesteuer wurde erhoben:

Jahr	Betrag der Steuern Mk.	Jahr	Betrag der Steuern Mk.	Zahl der versteuerten Hunde
1857	1863	1882/83	8 542	—
1858	1955	83/84	7 713	—
1859	1863	84/85	8 426	—
1860	1827	85/86	9 223	—
1861	2108	86/87	10 043	—
1862	2174	87/88	10 721	1049
1863	2404	88/89	11 744	1170
1864	2607	89/90	12 482	1300
1865	3127	90/91	13 828	1305
1866	3105	91/92	13 377	1394
1867	3586	92/93	12 323	1260
1868	3924	93/94	17 712	1180
1869	4378	94/95	28 427	1433
1870	4856	95/96	25 536	1361
1871	5709	96/97	25 358	1219
1879/80	—	97/98	25 676	1213
1880/81	7787	98/99	26 084	1197
1881/82	7968	99/1900	27 215	1249

Mit dem 1. Oktober 1893 ist das neue Hundesteuerregulativ vom 7. März 1892, bestätigt unterm 29. April 1893, auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1891 in Kraft getreten. Damit ist die Erhöhung der Hundesteuer von 4,50 Mk. auf 7,50 Mk. für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis Ende März 1894 und auf 20 Mk. jährlich vom 1. April 1894 ab eingetreten.

Trotz der erhöhten Steuer ist die Zahl der steuerpflichtigen Hunde nicht zurückgegangen, denn während mit Beginn des Jahres 1893—94 1180 Hunde versteuert wurden, betrug am Schlusse desselben die Zahl der zur Versteuerung angemeldeten Hunde 1463.

Einen Einfluß scheint dagegen die Erhöhung auf 20 Mk. in dieser Beziehung ausgeübt zu haben, denn es fällt der Betrag der Steuer von 28 427 im Jahre 1894/95 auf 25 536 im Jahre 1895/96 und ebenso verringert sich die Zahl der steuerpflichtigen Hunde.

Leider war es uns nicht möglich, die Zahlen für die erste Hälfte des Jahrhunderts zu finden, sicher aber ist, daß auch in Halle die

Hundesteuer schon 1829 eingeführt wurde. Interessant ist eine Vergleichung dieser Einnahme mit derselben der Stadt Berlin. Dort ergab die Hundesteuer

Jahr	1830	Einnahme	25 857	Mk.
„	1835	„	17 879	„
„	1840	„	27 287	„
„	1845	„	67 345	„
„	1850	„	81 494	„
„	1855	„	60 390	„
„	1860	„	72 821	„
„	1865	„	153 596	„
„	1870	„	171 349	„
„	1875	„	256 364	„
„	1880/81	„	307 129	„
„	1885/86	„	287 498	„
„	1890/91	„	346 000	„
„	1891/92	„	348 000	„

Auch hier ist der Satz von 9 Mk. pro Hund jährlich bis in die letzte Zeit festgehalten worden, obwohl die Stadtverwaltung wiederholt eine Erhöhung der Steuer beantragt hat, da die Verminderung des Geldwertes den eigentlichen Zweck der Steuer, dem übermäßigen Halten von Hunden vorzubeugen, untergraben hätte. Auch hier wurde erst durch das Gesetz vom 1. März 1891 diesen Anforderungen Folge geleistet, so daß vom 1. April 1892 an eine Hundesteuer von 20 Mk. erhoben wird.[1])

Es wurden erhoben in

Ort	1860			1870			1890/91		
	Mk.	für Hunde (rund)	ein Hund kam auf Einwohner	Mk.	für Hunde (rund)	ein Hund kam auf Einwohner	Mk.	für Hunde (rund)	ein Hund kam auf Einwohner
Halle	1 827	200	200	4 856	540	94	13 828	1 305	77
Berlin	72 821	8090	56	171 349	19 040	40	346 000	38 440	40

Anmerkung: Außer dem Pariser Oktroi besteht in dieser Stadt nur noch die Hundesteuer als selbständige indirekte Gemeindesteuer — alle direkten Gemeindesteuern in Paris (Frankreich) stellen nur Zuschläge zu den Staatssteuern dar — und zwar wurde sie eingeführt durch das Gesetz vom 2. Mai 1855 (in

[1]) Rowe S. 134.

Preußen 1829). Das Gesetz bestimmt ein Maximum von 10 Fr. und ein Minimum von 1 Fr. Die Hunde werden klassifiziert, je nachdem sie dem Luxus dienen oder Wachthunde u. s. w. sind. Erstere Klasse bezahlt den höchsten Betrag, letztere den mindesten. Die Steuer hat also nicht einen rein indirekten Charakter; sie ergab 1891 eine Einnahme von 409 520 Mk., während die Einnahme aus der Berliner Steuer in demselben Jahre 346 000 Mk. betrug, obwohl der Steuersatz hier auch nur 9 Mk. betrug, außerdem aber die Wachthunde u. s. w. freigelassen waren, und obwohl die Einwohnerzahl von Berlin um fast 1 Million niedriger war als die von Paris; aus all dem läßt sich der Schluß ziehen, daß in Paris und Frankreich überhaupt bei einer Erhöhung der Hundesteuer auf vielleicht 20 Fr. und Beseitigung der Klassifizierung der doppelte, ja vielleicht der 3fache Ertrag zu erzielen wäre.

f) Die städtische Mietsteuer.

Durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1875 veranlaßt wurde die Erhebung einer städtischen Grund- und Mietsteuer vom 1. Januar 1875 ab von den Behörden beschlossen.

Die städtische Mietsteuer von 1875—95.

Jahr	Die Mietsteuer bis 1894/95 als 5 % vom Mietwert	Zahl der besteuerten vermieteten Wohnungen u. Geschäftsräume	% der Einnahmen an Kommunal-steuern
1875	—	—	—
1876	—	—	—
1. 1. 77 bis 30. 3. 78	—	—	—
1. 4. 78—79	—	—	—
1879/80	249 218	14 942	32,71
1880/81	261 007	15 086	32,88
1881/82	271 557	15 684	32,63
1882/83	279 692	15 962	31,36
1883/84	295 059	16 172	30,56
1884/85	321 158	16 392	31,21
1885/86	328 556	16 611	31,05
1886/87	342 273	16 840	31,01
1887/88	336 322	18 573	28,26
1888/89	355 346	19 755	27,92
1889/90	398 423	20 506	28,57
1890/91	431 119	21 497	28,32
1891/92	450 039	22 948	24,35
1892/93	360 999	23 044	20,33
1893/94	471 235	23 686	23,91
1894/95	477 930	23 970	23,45

Die Mietsteuer lieferte ganz bedeutende Einnahmen. Die wichtigsten Paragraphen des diesbezüglichen Mietsteuerregulativs sind folgende:

§ 9. Die Mietssteuer wird nach Maßgabe des ermittelten Miets- oder Pachtertrages bezw. Nutzungswertes entrichtet für die Benutzung

einer jeden Räumlichkeit oder Liegenschaft, welche Bestandteil oder Zubehör der im § 1 (des Grundsteuerregulatives) bezeichneten steuerpflichtigen Grundstücke ist.

§ 16. Die Ausschreibung der Mietssteuer erfolgt alljährlich nach den zur Zeit derselben katastermäßig festgestellten Miets- und Pachterträge bezw. Nutzungswerten.

Auch der Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks wird für seine Wohnung zur Mietsteuer herangezogen. Im übrigen verweisen wir auf das „Regulativ für die Erhebung der Grund- und Mietsteuer in der Stadt Halle a. S. Halle a. S. 1890“.

Der Ertrag der Mietsteuer ist nach vorstehender Tabelle innerhalb 15 Jahren um fast das Doppelte gestiegen, trotzdem bildet sie am Ende ihrer Existenz nur noch 23,45 % der Einnahme an Kommunalsteuern, während sie kurz nach ihrem Inslebentreten 32,71 % der Gesamteinnahme an Kommunalsteuern ausmachte. Der Prozentsatz wäre im Laufe der Jahre noch viel weiter heruntergegangen und vielleicht ganz unbedeutend geworden, wenn auch Halle diese Steuer allmählich, wie es recht und billig gewesen wäre, progressiv gestaltet hätte; es hängen nämlich mit der Mietsteuer[1]) wesentlich finanzpolitische Bedenken zusammen.

Daß die Ausgaben für Miete in den verschiedenen Gesellschaftsklassen in gar keinem gleichen Verhältnis zu den einzelnen Einkommen stehen, ist schon oft unwiderleglich dargelegt worden. Ja die statistischen Untersuchungen zeigen, daß die Mieten zum Einkommen in einem umgekehrten Verhältnis stehen, d. h. die niedrigeren Einkommen müssen einen viel höheren Prozentsatz für Miete ausgeben als die höheren. Bei einer gleichen Belastung der Mieten von 5 % wirkt daher die Steuer wie eine umgekehrt progressive Einkommensteuer.

Die Gründe, die für ihre Beibehaltung sprechen, können im wesentlichen nur die sein, daß man eine bestehende hochentwickelte, wenn auch nicht ganz befriedigende Steuer eher beibehalten will, als daß man eine neue und vermutlich gute aber noch nicht erprobte einführt.

So hat man denn auch diese Steuer in Halle beibehalten bis zum Jahre 1895, welches das neue Abgabengesetz realisierte und damit die Aufhebung der Mietssteuer brachte. Man hat die 20 Jahre hindurch die Mieten gleich belastet d. h. man hat von 1875—1895 5 % vom Mietswert als Mietssteuer erhoben, während man in Berlin diese Steuer

---

[1]) Rowe, S. 130.

allmählich progressiv gestaltete. Diese Stadt wollte natürlich auf diese wichtige Einnahmequelle auch nicht verzichten — 1880/81 trug die Mietsteuer etwas über 97 000 Mk. mehr als die Gemeindeeinkommensteuer (Mietsteuer 1880/81 9 599 246 Mk., Gemeindeeinkommensteuer 9 501 721 Mk.) — und dachte daher, die Hauptbedenken gegen diese Steuer durch eine progressive Gestaltung der Mietsteuersätze beseitigen zu können, dadurch hätte die Mietsteuer wenigstens annähernd den Charakter einer Einkommensteuer angenommen.

Diesen Anschauungen gemäß wurden im Jahre 1884 und 1885 verschiedene Berichte und Anträge sowohl dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg als dem Ministerium der Finanzen und des Innern eingereicht.

Die städtische Verwaltung verlangte darin die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einer Erhöhung der Mietsteuer von $6^2/_3$ % auf $8^1/_3$ % für Räume höheren Mietwertes und eine Entlastung der billigeren Wohnungen.

Aus verschiedenen Gründen, unter welchen die wichtigsten

1. eine befürchtete Überbürdung der Mittelklassen und

2. die von der Regierung beabsichtigte gänzliche Beseitigung der Mietsteuer waren, wurde die Genehmigung nicht erteilt. Die Stadtverwaltung betrachtete die Sache aber als hierdurch nicht erledigt. In einem an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg gerichteten Bericht vom 19. September 1888 werden die Gründe angegeben, die für die Beibehaltung der Mietsteuer sprechen. Erst im Jahre 1889/90 wurde erreicht, daß die Mietssteuer nach verschiedenen Prozentsätzen erhoben wurde und zwar waren die Sätze:

für Wohnungen	unter	300	Mk.	jährlich	3 %
„ „	von	3—600	„	„	5 %
„ „	über	600	„	„	$6^2/_3$ %.

Daß diese Steuererlasse einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen hervorbringen würden, war vorauszusehen. Dieser Ausfall gestaltete sich folgendermaßen.

Für Wohnungen bis zu 300 Mk. wäre der Steuerbetrag
bei $6^2/_3$ % gewesen 2 168 386,13 Mk.
während er „ 3 % nur war 975 777,76 „
also ein Ausfall von 1 192 612,37 Mk.

Die Wohnungen von 301—600 Mk. würden

	bei $6^2/_3$ %	ergeben haben	2 209 138,73 Mk.
während	„ 5 %	der Betrag nur	1 656 854,05 „
		war, also ein Ausfall von	552 248,68 Mk.

Danach war der Gesamtausfall 1 744 897,05 Mk.

Für das Etatsjahr 1891/92 wurden noch weitergehende Steuerklassen beschlossen, der Tarif war folgender:

Für Wohnungen mit einem Mietswerte

von 201— 400 Mk.	sind	zu	zahlen	2 %
„ 401— 600 „	„	„	„	3 %
„ 601— 800 „	„	„	„	4 %
„ 801—1000 „	„	„	„	5 %
„ über 1000 „	„	„	„	$5^2/_3$ %.

Diese Ermäßigungen bedeuten einen weiteren Ausfall von 2 000 000 Mk., so daß der gesamte Ausfall seit Anfang der Steuererlasse im Jahre 1889 3 700 000 Mk. beträgt.

g) Die Lustbarkeitsteuer.

Sie ist zwar schon älteren Datums, ist aber früher erhoben worden als Polizeigebühr und floß als solche in die Kasse der Armenverwaltung, und zwar in den Fonds zur Unterstützung verschämter Armen. Daß diese Abgabe als Steuer einen höheren Ertrag lieferte als die Polizeigebühr, geht daraus hervor, daß sie 1895/96 37 722 einbrachte, während 1894/95 nur 26 605 Mk. in die Armenkasse flossen. Erst seit dem 1. April 1895 mit Einführung eines neuen Tarifs ist sie als Steuer in den Verwaltungsberichten zu finden. Die Steuer wird erhoben für Tanzbelustigungen, Konzerte und andere Lustbarkeiten. Der Tarif ist ein zu langatmiger, als daß er hier angeführt werden könnte. Neuerdings im Jahre 1902 ist ein neuer Tarif festgesetzt, der eine wesentliche Steigerung der Steuer zur Folge haben wird, worauf wir in dem Kapitel „Die Weiterentwicklung der Gemeindesteuern“ noch zurückkommen werden.

Ehe wir ganz die Betrachtung über die indirekte Besteuerung, während des Jahrhunderts verlassen, wollen wir noch eine Tabelle einfügen mit den Summen, die die indirekte Besteuerung während der angeführten Jahre des Jahrhunderts gebracht hat, indem wir vorausbemerken, daß wir leider nicht gleich große Abstände zwischen den einzelnen Jahren halten konnten, da einmal für diese, dann für

jene Steuer die Zahlen fehlten; so haben wir dann nur die Jahre gewählt, für die die Summen sämtlicher indirekter Steuern vorhanden sind und wir glauben, daß das entstandene Bild genügend klar ist, um die Entwicklung der indirekten Besteuerung genau beobachten zu können, namentlich ihr Verhältnis zur Gesamtheit der Kommunalsteuern, dann der etatsmäßigen Einnahmen überhaupt und schließlich zur Bevölkerung.

Die obenstehende Tabelle zeigt, wie noch in der Mitte des Jahrhunderts die indirekte Besteuerung einen wesentlichen Einfluß auf den Haushalt hatte. Sie lieferte ungefähr ein Drittel der Gesamteinnahme, aber immer mehr nimmt sie ab, bis ihr schließlich mit der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 fast ihr ganzer Einfluß auf den Haushalt genommen wird. 1832 bilden die indirekten Steuern ungefähr 23 % der gesamten Steuereinnahme, steigen schließlich in der Mitte des Jahrhunderts einmal bis über 50 % und halten sich bis zur Einführung des Abgabengesetzes von 93 noch auf 36 % der Gesamtsteuereinnahme, um danach nur noch ungefähr den 10. Teil der Einnahme an Steuern auszumachen; auch die Belastung mit indirekten Steuern pro Kopf der Bevölkerung zeigt ein ähnliches Bild und erreicht ihren Höhepunkt kurz vor der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 mit einem Kopfsatz über 5 Mk., der sofort mit dem Abgabengesetz auf unter 2 Mk. zurücksinkt.

h) Die Baupolizeigebühren.

Sie sind vom 1. April 1895 ab neu eingeführt und werden nach der durch Schätzung festzustellenden Höhe der Kosten eines jeden Baues abgestuft und betragen bei einer Höhe der Baukosten

bis zu 75 Mk.	einschließlich	2,50 Mk.
bei mehr als 75 „	bis zu 150	5 „
„ „ „ 150 „	„ „ 500	7,50 „
„ „ „ 500 „	„ „ 1000	10 „

Lustbarkeitssteuer und Baupolizeigebühren.

Jahr	Ertrag der Lustbarkeitssteuer	Ertrag der Baupolizeigebühren
1895/96	37 722	23 412
1896/97	39 674	22 598
1897/98	39 693	24 611
1898/99	43 384	23 580
1899/1900	52 859	22 118

Die indirekte Besteuerung.

Jahr	Mahl- und Schlacht-steuer Mk.	Hunde-steuer Mk.	Miet-steuer Mk.	Bier-steuern Mk.	Lust-barkeits-steuer Mk.	Bau-polizei-gebühren Mk.	Summe Mk.	% der Einnahmen an Kommunal-steuern	% der etats-mäßigen Einnahme	pro Kopf der Bevölkerung
1832	20 378	1 000 (Annahme)	—	—	—	—	21 378	23	11	0,86
1855	88 188	1 700 (Annahme)	—	—	—	—	89 888	51	33	2,54
1860	109 968	1 827	—	—	—	—	111 795	48	32	2,76
1865	141 816	3 127	—	—	—	—	144 943	48	33	3,15
1870	194 442	4 856	—	—	—	—	199 298	45	26	3,55
1874	198 900	6 000 (Annahme)	—	—	—	—	204 900	33	19	3,54
1880/1881	—	7 787	261 007	—	—	—	268 794	34	19	3,73
1887/1888	—	10 721	336 322	88 683	—	—	425 726	36	18	4,95
1891/1892	—	13 377	450 039	109 112	—	—	572 528	36	18	5,58
1895/1896	—	25 536	—	126 677	37 722	23 412	213 347	11	5	1,86
1899/1900	—	27 215	—	154 376	52 859	22 118	256 568	9	5	2,01

Sie steigen bei Baukosten von mehr als 1000 Mk. von 10 Mk. ab für jede angefangene weitere Tausend um 2,50 Mk.

Bei Genehmigung zur Ausführung von Kanalanschlüssen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der obigen Sätze.

Die direkte Besteuerung.

Eine nähere Betrachtung der vorliegenden Tabelle zeigt uns, wie bedeutend die Rolle der indirekten Steuern im städtischen Haushalt bis zur Abschaffung der Mietsteuer im Jahre 1895 ist. Seit dem ist die indirekte Besteuerung ein beinahe außer Betracht kommendes Element im städtischen Haushalt. Gerade zu der Zeit nach dem großen Kriege 1870/71, als die Stadt auf die bedeutenden Einnahmen der indirekten Mahl- und Schlachtsteuer verzichtete, war es ungefähr, daß die großen Probleme einer heranwachsenden Großstadt an die Gemeinde herantraten, und der notwendige Geldbedarf ein immer größerer und größerer wurde. Man half sich zum Teil mit der schon angeführten indirekten Mietsteuer und dann mit der direkten Grundsteuer, die beide zusammen den gewaltigen Ausfall an Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer und Staatsgebäudesteuer decken sollten. Dauernd jedoch sollte sich die Stadt auch der indirekten Mietsteuer, wie wir schon zeigten, nicht freuen, da sie mit dem Abgabengesetz von 1893 in Fortfall kommen mußte, so daß auch die letzte *ertragreiche* indirekte Gemeindesteuer zum größten Leidwesen der städtischen Behörden 1895 aus dem Leben schied. Wir wollen nun einen Blick werfen auf die Entwicklung der direkten städtischen Besteuerung, die namentlich vom Jahre 1895 an immer höherer Blüte entgegengeht.

i) *Die Kommunalsteuer und k) die Kommunaleinkommensteuer.*

i) Die Kommunalsteuer wurde als Ersatz für den durch den Wegfall des Oktrois entstandenen Ausfall von ungefähr 25 000 Thlr. (75 000 Mk.) am 1. Juli 1821 eingeführt. Dieselbe sollte jedoch keine bleibende sein und jedes Jahr nach Maßgabe [1]) des dringendsten Bedürfnisses (für 1821 war dasselbe zur Tilgung und Verzinsung der städtischen Schuld auf 38 328 Mk., für das Armenwesen auf 35 400 Mk. berechnet) besonders festgestellt und erhoben werden. Die Abgabe

[1]) v. Hagen, II, S. 311.

wurde auf 5 % vom Einkommen der Hausbesitzer, Kapitalisten und Handel- und Gewerbetreibenden, auf 4 % von dem der Ackerbesitzer und Pächter, auf 1 % von dem der Beamten und Pensionäre bis 750 Mk., $1^1/_2$ % bis 1500 Mk. exkl. und 2 % von 1500 Mk. und darüber, auf 2 und resp. 1 % von Gesellen- und Tagelohn bis herab zu dem Betrage von 150 Mk. festgestellt.

k) Diese Kommunalsteuer wurde abgelöst durch die Einführung einer Kommunaleinkommensteuer vom Jahre 1841 und durch die schließliche Festsetzung des in Gemäßheit des § 53 der Städteordnung umgearbeiteten Regulativs der Einkommensteuer für die Stadt Halle vom 12. April 1840 im Jahre 1855.

Der der Veranlagung zu Grunde liegende, jedes Einkommen unter 240 Mk. unbesteuert lassende Tarif berücksichtigt ein progressives Steigen des Steuersatzes im Verhältnis des steigenden Einkommens und setzt den einfachen Steuersatz von 240 bis exkl. 270 Mk. auf 0,20 Mk.; von 900—930 Mk. auf 2,26 Mk.; von 1200—1230 Mk. auf 3,00 Mk.; von 3000—3030 Mk. auf 7,50 Mk.; von 9000—9030 Mk. auf 22,50 Mk. fest.

Im Jahre 1857 betrug das städtische Einkommensteuer-Soll 112 174 Mk. gegen nur 71 700 Mk. im Jahre 1841. Diese Gemeindeeinkommensteuer, deren Ertrag aus untenstehender Tabelle zu ersehen ist, bleibt bestehen bis zum Jahre 1875. Von da ab ist sie eine in ihrer Höhe wandelbare Steuer, deren Sätze nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und nach Einführung der Klassensteuer vom 1. Januar 1875 in Prozenten der Staatsklassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer jährlich festgestellt wurden.

Zur Gemeindeeinkommensteuer waren im Jahre 1871 veranlagt und zwar mit einem Einkommen von

240	Mk.	2118	Steuerzahler	16 050—30 000	Mk.	10	Steuerzahler
270— 450	„	3293	„	36 000	„	1	„
480— 750	„	1163	„	39 000	„	1	„
780— 1 080	„	543	„	45 000	„	1	„
1 110— 1 500	„	512	„	120 000	„	1	„
1 530— 2 100	„	284	„	150 000	„	1	„
2 160— 3 000	„	315	„	151 920	„	1	„
3 180— 4 500	„	136	„	166 380	„	1	„
4 590— 6 000	„	86	„	240 000	„	2	„
6 300— 7 500	„	28	„	275 280	„	1	„
8 100— 9 000	„	43	„	300 000	„	1	„
9 150—15 000	„	35	„				

Das sind 8 577 Steuerzahler von 51 373 Einwohnern.

Erwähnen wollen wir noch, daß in Berlin eine Gemeindeeinkommensteuer erst seit dem 1. Jan. 1869 eingeführt ist. Allerdings wurde auf kurze Zeit schon im Jahre 1848 eine Gemeindeeinkommensteuer eingeführt.[1]) Die Ereignisse nämlich des Jahres 1848 hatten große Anforderung an die Stadtkasse gestellt, denen sie nicht nachkommen konnte, ohne zu dem Mittel einer Einkommensteuer zu greifen, die jedoch nur vom 1. Mai 1848 bis zum 31. Dezember 1850 erhoben wurde. Die Steuer betrug 1 % des reinen Einkommens aller selbständigen Einwohner mit einem Einkommen von

1. mindestens 900 Mk. wenn einzelstehend,
2. „ 1 200 „ bei einer Familie von 2 Personen,
3. „ 1 500 „ „ „ „ „ mehr als 2 Personen.

Diese Steuer brachte ein vom 1. Mai 1848 — 31. Dezbr. 1850 — 397 453 Mk.

Die Berliner Gemeindeeinkommensteuer lehnte sich insofern an die Staatsklassen- und klassifizierte Einkommensteuer an, als, obwohl die Staatsklassensteuer in Berlin als einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nicht erhoben wurde, sie doch nach denselben Einkommenstufen erhoben wurde. Als Normalsätze wurden also angesehen die Steuersätze der einzelnen Einkommenstufen der Staatsklassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer. Da aber diese Einkommensteuer in ihrer Höhe eine wandelbare sein sollte, d. h. die Höhe ihres Ertrages je nach dem Bedürfnisse des Stadthaushaltes sich regeln sollte, so wurde jährlich eine Quote dieses Normalsatzes festgestellt, die dann erhoben werden sollte.

Aus folgender Tabelle ist die Entwicklung der Gemeindeeinkommensteuer der Stadt Berlin vom Jahre 1869—1875 zu ersehen.

Jahr	Einwohnerzahl	Ertrag	pro Kopf der Bevölkerung	Gesamt andere direkte städtische Steuern	
				Summa	pro Kopf der Bevölkerung
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1869	745 520	854 106	1,15	5 899 047	7,91
1870	768 380	1 367 468	1,78	6 161 597	8,02
1875	948 500	8 036 614	8,47	12 484 352	13,16

[1]) Rowe S. 138.

Von 1875 ab bleibt auch in Berlin die Gemeindeeinkommensteuer eine supplementäre, in ihrer Höhe wandelbare Steuer, deren Sätze in Prozenten der Staatsklassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer jährlich festgestellt wurden.

Die selbständige Kommunalsteuer 1821—1840 und Kommunaleinkommensteuer von 1841—54 und von 1855—75.

Jahr	Mk.	% der Gesamtsteuereinnahme	Jahr	Mk.	% der Gesamtsteuereinnahme
1832	64 373 (im Ist)	68,7	1864	154 870	53,88
1841	71 705 („ Soll)	—	1865	158 655	52,26
1852	71 709 („ Ist)	42,83	1866	163 463	55,48
1855	102 230 („ Soll)	—	1867	170 890	56,92
1856	106 145 („ „)	57,46	1868	184 710	56,32
1857	112 927 („ Ist)	51,94	1869	192 811	52,22
1858	118 206	51,64	1870	254 015 [1]	57,44
1859	150 539	56,78	1871	282 603	52,85
1860	119 826	51,73	1872	337 323	56,26
1861	127 333	52,51	1873	330 342	55,23
1862	132 030	52,71	1874	341 310	55,65
1863	148 455	53,46			

Lieferte die Kommunalsteuer und die Kommunaleinkommensteuer bis zum Jahre 1854 absolut nur einen geringeren Ertrag, so bildet sie doch im Jahre 1832 68,7 % der Gesamteinnahme an Kommunalsteuern.

Aber sofort nach dem neuen Regulativ von 1855 schnellt sie im Jahre 1856 um 30 000 Mk. in die Höhe, trotzdem aber schwankt ihr Anteil an der Gesamtsteuereinnahme bis zum Jahre 1874 nur zwischen 51 und 58 %, welches Sinken dem Aufschwunge der indirekten Besteuerung bis zu demselben Jahre zuzuschreiben ist.

Der Prozentsatz geht, wie aus der folgenden Tabelle (S. 32) zu ersehen ist, einige Jahre nach 1874 Hand in Hand mit dem absoluten Ertrag infolge der Umwandlung der selbständigen Steuer in eine Zuschlagssteuer zur Staatseinkommensteuer gar bis auf 48 zurück, fällt vor der Einführung des Einkommensteuergesetzes verschiedene Male gar bis auf 46, um dann aber sofort nach Einführung des Gesetzes von 1891 auf fast 58 % zu steigen und sich bis zum Ende des Jahrhunderts auf dieser Höhe zu halten.

[1]) Infolge des Krieges wurden 1870 15 Simpla gegen die 12 im Jahre 1869 erhoben.

Gemeinde- und Staatseinkommensteuer für Halle von 1879/80—1899/1900.

Jahr	I. Gemeinde-einkommensteuer als Zuschlag zur Staatsklassifizierten Einkommen- und zur Klassensteuer Mk.	von %	II. Staats-klassifizierte Einkommen-steuer Mk.	Veran-lagt dazu waren Personen	III. Staatsklassen-steuer	Veranlagt dazu waren Personen	Summa von II und III	Die Gemeinde-einkommen-steuer beträgt % der Gesamt-einnahme an Gemeinde-steuern
1875	335 062	100	168 672	1 111	148 237	14 625	316 909	50,80
1876	334 525	100	181 132	1 146	155 791	14 688	336 924	48,91
1./1. 1877 bis 31./3. 1878	437 575	100	232 889	—	202 874	—	435 763	—
1878/79	357 587	100	195 690	1 238	167 669	15 279	363 359	47,97
1879/80	367 106	100	202 244	1 278	169 739	15 820	371 983	48,18
1880/81	382 008	100	219 136	1 361	170 283	16 206	389 419	48,12
1881/82	406 541	100	218 429	1 433	127 268	16 610	345 697	48,85
1882/83	440 919	100	227 688	1 532	111 594	16 893	339 282	49,45
1883/84	482 881	100	295 315	1 627	103 403	17 301	398 718	50,02
1884/85	514 535	100	318 650	1 735	110 238	18 386	428 888	50,00
1885/86	539 660	100	330 818	1 784	113 402	18 717	444 220	51,00
1886/87	564 016	100	353 018	1 852	122 684	19 693	475 702	51,11
1887/88	548 921	100	371 360	1 926	131 191	20 563	502 551	46,12
1888/89	591 886	100	392 423	2 021	140 256	22 293	532 679	46,51
1889/90	653 714	100	435 080	2 177	146 702	23 534	581 782	46,87
1890/91	716 334	100	469 458	2 342	156 356	24 957	625 814	47,05
1891/92	763 833	100	504 802	2 436	175 071	26 783	679 873	47,67
	Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes							
1892/93	**1021 951**	100	1 116 610	15 540	—	—	—	**57,57**
1893/94	1041 440	100	1 115 888	15 281	—	—	—	52,83
1894/95	1083 998	100	1 129 894	14 947	—	—	—	53,09
1895/96	1087 766	100	1 148 013	15 227	—	—	—	54,47
1896/97	1392 882	120	1 202 310	16 954	—	—	—	54,84
1897/98	1453 264	120	1 231 953	17 846	—	—	—	57,12
1898/99	1550 660	120	1 341 348	19 688	—	—	—	57,97
1899/1900	1693 647	120	1 464 690	21 142	—	—	—	58,88

Es bleibt uns nun noch übrig, die Quellen des Einkommens und der Vermögensentwicklung in Halle darzustellen, wie wir sie nachfolgend für die physischen und nichtphysischen Personen mit mehr als 3000 Mk. Einkommen zusammenstellen.

Die Arten des Einkommens, welches bei der Veranlagung der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten Personen zu Grunde gelegt ist, stellen sich wie folgt:

Arten des Einkommens in Mark der physischen Personen.

	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	99/1900	1900/01
Veranlagt sind	2810	2958	3173	3424	3717	4209
aus Kapitalvermögen	10 328 606	10 249 905	10 349 845	10 790 854	11 249 921	12 778 542
„ Gebäuden	4 031 074	4 176 809	4 114 458	4 138 972	4 345 571	4 834 715
„ Liegenschaften	8 024	7 526	44 182	43 989	85 966	91 885
„ Pachtungen	47 097	150 250	463 135	447 008	488 789	445 146
„ Handel u. Gewerbe	9 597 959	10 699 121	11 384 503	12 175 572	13 976 115	15 674 028
„ gewinnbringender Beschäftigung	6 768 704	7 263 160	7 762 768	8 647 982	9 447 549	10 979 036
	30 781 464	32 546 771	34 118 891	36 244 377	39 593 911	44 803 352
in Abzug sind zu bringen an Schuldenzinsen, Renten, dauernden Lasten, Beiträgen zu Kranken-, Unfall- und Witwenkassen für die eigene Person, Lebensversicherungsprämie	3 324 642	3 529 859	3 775 266	3 875 594	4 271 396	4 773 700
Nach Abzug dieser Summe von der obigen ergibt sich ein Reineinkommen von:	27 456 822	29 016 912	30 343 625	32 368 783	35 322 515	40 029 652
und auf jede der veranlagten Personen durchschnittlich:	9 771	9 890	9 563	9 426	9 503	9 510

Nichtphysische Personen sind veranlagt:

a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Im Jahre	Deren eingezahltes Aktienkapital bezw. eingezahlter Geschäftsanteil in Mk.	Zahl der Gesellschaften	Der 3 1/2 %tige Abzug vom Aktienkapital in Mk.	Das steuerpflichtige Einkommen in Mk.	mit einem jährlichen Steuerbetrage von in Mk.
1892/93	36 508 000	15	1 277 780	3 289 142	129 120
1893/94	40 771 000	17	1 338 610	3 127 518	122 478
1894/95	38 993 000	14	1 364 755	2 724 505	106 482
1895/96	42 075 500	18	1 449 017	2 756 762	107 228
1896/97	41 863 700	16	465 230	2 587 286	100 802
1897/98	41 403 700	17	1 499 130	2 292 254	88 270
1898/99	37 320 200	14	1 306 207	2 678 082	105 180
1899/1900	39 260 200	15	1 374 107	2 932 713	115 240
1900/1901	55 960 200	20	1 958 607	5 000 282	197 492

b) Berggewerkschaften.

	Mit Aktien- resp. Grundkapital von in Mk.				
1892/93	2 486 178	4	87 017	77 773	2 624
1893/94	6 196 785	4	216 885	97 013	3 284
1894/95	4 683 353	4	163 917	162 997	5 878
1895/96	2 032 960	2	71 154	56 858	1 912
1896/97	2 032 960	2	71 154	45 143	1 420
1897/98	5 094 898	3	178 321	85 617	2 810
1898/99	5 159 199	3	180 572	141 791	4 960
1899/1900	2 032 960	2	71 154	92 511	3 260
1900/1901	5 759 228	4	201 573	146 263	5 000

c) Eingetragene Genossenschaften m. b. H.

Im Jahre	Anteil-kapital von Mk.	Zahl der-selben	3½ %iger Abzug von Mk.	Steuer-pflichtige Ein-kommen von Mk.	mit einem jährlichen Steuer-betrage von Mk.	Summe der Censiten	Summe des Steuer-betrages in Mk.
1892/93	—	—	—	—	—	—	—
1893/94	—	—	—	—	—	—	—
1894/95	16 907	1	592	2 259	36	—	—
1895/96	14 868	1	520	2 208	36	—	—
1896/97	23 056	2	807	4 179	67	—	—
1897/98	22 122	2	774	4 209	65	—	—
1898/99	22 763	2	797	5 190	101	—	—
1899/1900	12 570	2	440	15 184	436	—	—
1900/1901	18 307	2	641	33 553	970	—	—

d) Konsumvereine.

1892/93	14 564	2	509	50 477	1 666	21	133 410
1893/94	—	—	—	—	—	21	125 762
1894/95	—	—	—	—	—	19	112 396
1895/96	20 033	1	701	42 798	1 440	22	110 616
1896/97	33 500	1	1173	76 288	2 800	21	105 089
1897/98	56 265	1	1969	126 600	5 000	23	96 145
1898/99	74 762	2	2617	196 345	7 746	21	117 987
1899/1900	79 429	2	2780	281 255	10 960	21	129 896
1900/1901	192 220	4	6727	534 076	20 746	30	224 208

Die Arten des Vermögens, welches bei der Veranlagung der mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten Ergänzungssteuerpflichtigen zu Grunde gelegt ist, stellen sich wie folgt:

	1895/96	1896/97	1897/98
	2413 Censiten Mk.	2524 Censiten Mk.	2646 Censiten Mk.
Kapitalvermögen	247 567 529	247 916 447	255 535 886
Grundvermögen	157 345 506	160 932 989	158 622 344
Anlage und Betriebskapital .	80 586 149	74 680 825	94 258 386
Werte der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten . . .	1 061 253	446 590	596 338
Summe	486 560 437	483 976 851	509 012 954
Davon sind in Abzug gebrachte Schulden	67 919 471	74 189 684	81 940 562
Sodaß ein Reinvermögen verbleibt von	418 640 966	409 787 167	427 072 392

Zur Einkommensteuer waren in den letzten neun Jahren des 19. Jahrhunderts veranlagt.

a) physische Personen mit einem Einkommen von mehr als Mk.	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
900— 3 000	12 715	12 496	12 114	12 395	13 975	14 650	16 224	17 404	21 487
3 000— 6 000	1 607	1 587	1 596	1 592	1 699	1 857	2 056	2 235	2 568
6 000— 9 500	537	488	556	561	558	594	613	653	721
9 500— 30 500	549	578	569	550	582	599	635	684	748
30 500—100 000	94	94	95	89	101	104	113	124	145
100 000	17	17	18	18	18	19	26	21	27
b) nichtphysische Personen mit einem Einkommen von mehr als Mk.									
900— 3 000	2	1	2	3	4	5	2	1	1
3 000— 6 000	2	2	1	1	—	1	3	1	3
6 000— 9 500	—	—	1	1	—	2	1	4	1
9 500— 30 500	4	7	2	2	5	3	2	3	3
30 500—100 000	7	5	8	9	6	5	4	2	7
100 000	6	6	5	6	6	7	9	10	15
Summe der Censiten	15 540	15 281	14 947	15 227	16 954	17 846	19 688	21 142	25 726
Steuerbetrag nach den Veranlagungsrollen	Mk. 1 149 400	Mk. 1 143 038	Mk. 1 137 220	Mk. 1 138 179	Mk. 1 221 145	Mk. 1 251 743	Mk. 1 351 728	Mk. 1 473 066	Mk. 1 748 934
Wirklich erhoben sind rund	1 116 610	1 115 888	1 129 894	1 148 013	1 202 310	1 231 953	1 341 348	1 464 690	1 717 382

Verhältnis der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen von Halle zur Bevölkerung.

Jahr	Bevölkerung	Einkommensteuerpflichtige			
		Summe	physische Personen	nicht-physische Personen	% der Bevölkerung
1891/92	102 535	13 575	13 575	—	13,24
1892/93	105 233	15 540	15 519	21	14,77
1893/94	107 179	15 281	15 260	21	14,26
1894/95	109 778	14 947	14 928	19	13,62
1895/96	114 711	15 227	15 205	22	13,28
1896/97	116 900	16 954	16 933	21	14,50
1897/98	120 729	17 846	17 823	23	14,78
1898/99	123 970	19 688	19 667	21	15,81
1899/1900	127 436	21 142	21 121	21	16,59
1900/1901	154 515	25 726	25 696	30	16,65

Im Jahre 1895/96 unterlagen der Staatseinkommensteuer nicht 65109 Personen, weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht überstieg. Steuerpflichtig waren 48275 Personen bei einer Bevölkerung von 114711 Seelen.

l) Die Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgelder.

Diese Einnahmen sind teils steuerartig, teils gebührenartig, doch sind sie in Halle so gehandhabt worden, daß, während das Einzugsgeld einen nur gebührenartigen Charakter hat, das Bürgerrechtsgeld und Hausstandsgeld eine große Ähnlichkeit mit einer Klassen- oder Einkommensteuer aufweist, wie wir zeigen werden.

Unter den Gemeindeabgaben für den Anfang des Jahrhunderts haben wir oben schon das Bürgerrechtsgeld, sogenanntes „Bürgermahl“ für Beleihung mit dem Bürgerrecht aufgeführt. Da nun mit der neuen Städteordnung vom 30. Mai 1853 die förmliche Erteilung des Bürgerrechts und mit demselben zugleich die Gebühr dafür in Wegfall gekommen war, so beschlossen die städtischen Behörden,[1]) den hierdurch für die Stadtkasse entstehenden Ausfall durch Anordnung der im § 52 der Städteordnung vorgesehenen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes zu decken. Bereits unter dem 14. Februar 1854 hatten sich die städtischen Behörden über ein diesbezüg-

[1]) v. Hagen II, S. 457.

liches Regulativ geeinigt, welches durch Reskript der königlichen Regierung zu Merseburg vom 10. April bestätigt, unter dem 19. April vom Magistrat publiziert wurde. Nach diesem nach kaum 6 jähriger Geltung im Jahre 1860 wieder aufgehobenen Regulativ wurde erhoben:

a) Einzugsgeld von 36 Mk. von allen hier neu einziehenden Personen, sobald dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Wohnsitz ergreifen.

b) Hausstandsgeld von jedem einen selbständigen Haushalt gründenden Einwohner und zwar bei einem zur städtischen Einkommensteuer veranlagten Einkommen

von	750—1 497 Mk. inkl.	15 Mk.
„	1 500—2 397 „ „	30 „
„	2 400 Mk. und darüber	45 „

c) Eine Hausstands-Ergänzungssteuer von jedem Einwohner, welcher hier ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück, Soolgüter oder Siedegerechtigkeiten hier erwirbt, sofern er das hiesige Bürgerrecht noch nicht besitzt, noch Hausstandsgeld bezahlt hat, und zwar beim Beginn eines Gewerbes nach Maßgabe seines jährlichen Gesamteinkommens nach den für das Hausstandsgeld normierten Sätzen, bei Grundstücks- u. s. w. Erwerbungen bei einem Wert bis zu 3000 Mk. 15 Mk., bis zu 9000 Mk. 30 Mk., über 9000 Mk. 45 Mk.

Dies Regulativ [1]) wurde 1860, wie oben schon gesagt, aufgehoben und an seine Stelle trat das Regulativ vom 13. April 1860, nach welchem von allen in Halle einziehenden Personen, sobald sie hier nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz ergreifen, ein Einzugsgeld von 30 Mk., und von allen Einwohnern des Stadtbezirks, welche den Vorschriften des § 5 der Städteordnung entsprechend neu in die Bürgerrolle eingetragen werden, ein Bürgerrechtsgeld an die Kämmerei zu zahlen. Letzteres beträgt, sofern die Eintragung erfolgt wegen Besitz eines Wohnhauses, wegen selbständigen Gewerbebetriebes mit wenigstens 2 Gehilfen oder bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 1500 Mk. 15 Mk., bei einem solchen von 1503 bis 2400 Mk. inkl. 30 Mk., von mehr 45 Mk.

Das in diesem Regulativ aufgeführte Einzugsgeld wurde vom Jahre 1867 an nicht mehr erhoben. Die Einnahmen aus diesen Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgeldern waren folgende:

---

[1]) v. Hagen II, S. 488.

Jahr	Bürgerrechtsgeld Mk.	Einzugsgeld Mk.	Hausstands-geld Mk.	Hausstands-ergänzungssteuer Mk.
1801/02	879 } inkl. Feuer-	—	—	—
1805/06	684 } eimergeld	—	—	—
1857	1854 aufgehoben	6 948	1 275	—
1858	wieder eingeführt	7 983	1 643	780
1859	1 860	5 832	1 635	—
1860	1 470	7 266	— aufgehoben	—
1861	2 070	5 685	—	—
1862	2 025	5 520	—	—
1863	2 205	6 360	—	—
1864	1 935	7 500	—	—
1865	2 580	6 930	—	—
	u. s. w.	1867 aufgehoben		

Bürgerrechtsgelder wurden auf Grund des Regulativs für die Erhebung der Bürgerrechtsgelder vom 24. Juli 1874 und Nachtrag vom 26. Oktober 1875 erhoben, wonach zu zahlen sind:

bei einem jährlichen Steuerbetrage von 12—24 Mk. mit 15 Mk.
„ 30—48 Mk. „ 30 Mk.
bei jedem höheren Steuerbetrag 45 Mk.

Dieses Regulativ wird abgelöst durch das vom Bezirksausschusse zu Merseburg unterm 10. August 1893 genehmigte.

Es wird erhoben nach Maßgabe des veranlagten Steuerbetrags, welchen der Verpflichtete zur Zeit des Erwerbs des Bürgerrechts zu zahlen hat und zwar in folgenden Beträgen:

a) von denjenigen, welche von der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1891 freigelassen, oder welche zu derselben mit einem Steuersatze von 6 Mk. veranlagt sind: 3 Mk.;

b) von denjenigen, welche zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind mit einem Steuersatze:

von 9 bis 16 Mk.: 6 Mk.
„ 21 „ 36 „ 12 „
„ 44 „ 60 „ 20 „
„ 70 „ 92 „ 30 „
„ 104 „ 132 „ 45 „
„ mehr als 132 „ 60 „

Im Jahre 1896/97 wurde das Bürgerrechtsgeld durch Gemeindebeschluß aufgehoben.

Die weitere Entwicklung des Bürgerrechtsgeldes.

Jahr	Ertrag des Bürgerrechtsgeldes Mk.	Zahl der in die Bürgerrolle neu eingetragenen Einwohner	Jahr	Ertrag des Bürgerrechtsgeldes Mk.	Zahl der in die Bürgerrolle neu eingetragenen Einwohner
1880/81	5 781	—	1892/93	20 717 Soll-Einnahme	2 595 von hier ab Einführung des neuen Regulativs
1881/82	3 938	—	1893/94		
1882/83	5 583	281 [1]			
1883/84	8 111	380			
1886/87	6 934	—			
1887/88	6 812	466	1894/95	555	2 947
1888/89	8 372	605	1895/96	Soll-Einnahme 7 566	1 524
1889/90	8 747	614	1896/97	7 343	1 812
1890/91	11 440	682	Im Jahre 1896/97 wurde das Bürgerrechtsgeld durch Gemeindebeschluß aufgehoben.		
1891/92	—	—			

m) Die städtische Grundsteuer.

1. Die städtische Grundsteuer von 1875—95.

Wie wir schon unter „Mietsteuer“ mitteilten, wurde, durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1875 veranlaßt, die Erhebung einer städtischen Grund- und Mietsteuer vom 1. Januar 1875 ab von den Stadtbehörden beschlossen, und der Ertrag derselben zur

---

[1] Verwaltungsbericht von 1882/83. S. 90. Der Erwerb des Bürgerrechts wird gemäß § 5 der Städteordnung neben anderen Voraussetzungen bekanntlich durch den Besitz eines „eigenen Hausstandes“ bedingt. — Man nahm seither an, daß darunter der Besitz derjenigen Gegenstände zu verstehen sei, welche zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft gehören, gelangte indessen nach erneuter Prüfung zu der Überzeugung, daß die gedachte Auffassung unhaltbar sei, die Selbständigkeit, auf welche nach der erwähnten Vorschrift der Städteordnung aus dem eigenen Hausstande geschlossen werden soll, nach allgemeinen Rechtsbegriffen vielmehr eine persönliche Einschränkung nicht zulasse. Man hat demgemäß neuerdings den Grundsatz adoptiert, daß unter dem eigenen Hausstande nicht sowohl eine eigene Haushaltung oder Wirtschaftsführung, sondern die in der Nichtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit zu begreifen sei, und für diese Ansicht die Billigung der Aufsichtsbehörde erhalten. Der dadurch bedingte Wechsel in der Veranlagungspraxis hat eine erhebliche Zunahme der Zahl der Bürger, sowie wesentlich bessere Erträgnisse an Bürgerrechtsgeldern gehabt.

Deckung des Ausfalls des Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer, des 100 %tigen Zuschlags zur Staatsgebäudesteuer[1]) und der unter dem Namen „Unpflichten, Umlage- und Haussteuer“ bestehenden Kämmereiabgaben im Gesamtbetrage von 283 353 Mk., sowie zur Deckung des durch die veränderte Form der Erhebung der städtischen Einkommensteuer entstandenen Ausfalls von 10 722 Mk. bestimmt. Die Grundsteuer wird nach Maßgabe des Regulativs vom 31. Dezember 1875 erhoben, und es erfolgt die Veranlagung nach dem jeweiligen Nutzungswerte der Gebäude und Liegenschaften ohne Rücksicht auf etwaige Schulden und sonstige Abgaben. Es wurden von dem Nutzungswert $2^1/_2$ % als Grundsteuer erhoben.

Die staatliche Grund- und Gebäudesteuer ist wesentlich verbessert durch das Gesetz vom Jahre 1861. Dieses Gesetz setzte den Betrag, der dem Staate aus der Grundsteuer zufließen sollte auf 30 Millionen Mark fest. Die Steuer wurde dann repartiert, d. h. die Gesamtsumme wurde unter die einzelnen Provinzen, in jeder Provinz unter die einzelnen Kreise, in jedem Kreise unter die einzelnen Grundstücke verteilt. Vom 1. April 1895 ab hat der Staat diese Grundsteuer nicht mehr erhoben, aber er führt nach wie vor den Kataster.

Die Gebäudesteuer. In den Streitigkeiten alter Zeiten über die Gebäudesteuer machte die Besteuerung der Häuser besonders große Schwierigkeiten, weil hier viel mehr Änderungen eintraten, als in dem Grund und Boden, der z. B. zum Ackerbau verwandt wurde.

Als daher im Jahre 1861 die Grundsteuer auf einen festen Betrag gestellt wurde, schied man die Steuer auf die Gebäude vollständig aus. Das tat man hauptsächlich deswegen, weil in dem Bestande und Werte der Häuser allzuhäufige Änderungen eintraten. Die Veranlagung findet alle 15 Jahre statt. Der Ertrag wird nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet. Bei Wohnhäusern beträgt die Gebäudesteuer ungefähr 4 % der Erträge, die steuerpflichtigen gewerblichen Gebäude (Fabriken, Mühlen, Schmieden) werden nur mit dem halben Satze der Steuern (2 % des Ertrags) herangezogen. Die 4 % und 2 % werden nicht genau berechnet, sondern nach den Stufen erhoben, die der Tarif angibt.[2]) Bis zum Jahre 1875 erhob Halle, wie schon gesagt, eine Gemeindegebäudesteuer in Form eines 100 %tigen Zuschlags zur Staatsgebäudesteuer. Vom 1. Januar 1875 ab aber gibt die Stadt diesen Zuschlag auf und erhebt selbständig die städtische Grund- und Mietsteuer. Sie wirft die vom Staate getrennte

[1]) Wurde vom 1. April 1868 ab erhoben.

[2]) Jastrow S. 161.

Grund- und Gebäudesteuer wieder zusammen und erhebt sie als städtische **Grundsteuer.**

§ 1 des Regulativs lautet:

Die Gebäudesteuer ist eine auf den innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (Stadtbezirks) belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen haftende Grundabgabe, welche von dem gesamten Nutzungswerte der Grundstücke ausgeschrieben und von Eigentümern derselben erhoben wird.

§ 2. Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke werden auch Feldgrundstücke, Baustellen, Höfe, Plätze, Gärten u. s. w. gerechnet, ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe oder anderen Zwecken dienen.

§ 3. Die Grundsteuer wird alljährlich nach dem katastermäßig festgestellten Nutzungswerte des voraufgegangenen Kalenderjahres ausgeschrieben.

Als nun im Jahre vom 1. April 1895 ab der Staat seine Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden abtrat, machte Halle von dieser Überlassung keinen Gebrauch, sondern behielt seine Grundsteuer bei und zwar als wandelbare, und die Höhe ihres Ertrages so bemessen, daß sie 125 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ausmacht.

Die wichtigsten Paragraphen der neuen Grundsteuerordnung für Halle a. S. vom 8. März 1895 lauten:

§ 1. Von allen im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der jährliche Nutzungswert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 7. Die Gemeindegrundsteuer wird in Prozenten der festgestellten Grundstückserträge erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluß festgelegt.

Die städtische Grundsteuer vom Jahre 1868—1874.

Jahr	Als 100 %tiger Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer in Mk.	
1868	43 836	Wird erhoben seit dem 1. April 1868 zur Deckung des Mehraufwandes für die Verzinsung der 1867 kontrahierten Anleihe von 1 800 000 Mk.
1869	60 070	
1870	61 440	
1871	62 853	
1872	64 932	
1873	67 977	
1874	72 966	

Die städtische Grund- und Mietsteuer vom Jahre 1875—1894/95.

Jahr	Grundsteuer bis 1894/95 2½ % vom Nutzungswert Mk.	Gesamtzahl der besteuerten Grundstücke, darunter	Hausgrundstücke	Mietsteuer bis 1894/95 5 % vom Mietwert Mk.	Zahl der besteuerten bezw. vermieteten Wohnungen und Geschäftsräume	Es wurden erhoben an Staats-, Grund-, Gebäude-Steuern Mk.	Mk.	Summe der Staats-, Grund- und Gebäudesteuern Mk.	Summe der städtischen Grund- und Mietsteuern Mk.	Der Ertrag der Grundsteuer betrug % der Gesamtsteuereinnahmen	während der Mietsteuer betrug % der Gesamtsteuereinnahme	so daß diese beiden Steuern zusammen betrugen % der Gesamtsteuereinnahme
1875	—	2762	2704	—	—	9 461	71 363	80 824	324 454	—	—	49,20
1876	—	2936	2914	—	—	9 050	75 895	84 945	349 407	—	—	51,08
1./1. 1877 bis 31./3. 1878	—	3005	2966	—	—	10 946	98 292	109 238	426 490	—	—	—
1./4. 1878/79	—	3151	3051	—	—	8 827	86 753	95 580	387 549	—	—	51,98
1879/80	124 609	3307	3206	249 218	14 942	8 335	99 590	108 125	373 827	16,35	32,71	49,06
1880/81	130 503	3311	3207	261 007	15 086	8 508	127 540	136 048	391 510	16,44	32,88	49,32
1881/82	135 779	3339	3223	271 557	15 684	8 112	133 620	141 732	407 336	16,33	32,63	48,96
1882/83	139 847	3456	3339	279 692	15 962	8 025	138 878	146 903	419 539	15,69	31,36	47,05
1883/84	147 529	3506	3387	295 059	16 172	7 970	145 126	153 096	442 588	15,28	30,56	45,84
1884/85	160 579	3576	3444	321 155	16 393	7 925	151 614	159 539	481 737	15,61	31,21	46,82
1885/86	172 469	3721	3595	328 556	16 611	7 879	159 211	167 090	501 025	16,30	31,05	47,35
1886/87	177 346	3756	3624	342 273	16 840	7 843	167 107	174 950	519 619	16,07	31,01	47,08
1887/88	191 460	3843	3711	336 322	18 573	7 782	175 345	183 127	527 782	16,09	28,26	44,35
1888/89	208 463	4028	3890	355 346	19 755	7 805	182 538	190 343	563 809	16,39	27,92	44,31
1889/90	223 463	4258	4128	398 423	20 506	7 770	193 136	200 906	621 886	16,02	28,57	44,59
1890/91	240 474	4388	4274	431 119	21 497	7 722	208 022	215 744	671 590	15,79	28,32	44,11
1891/92	246 486	4520	4295	450 039	22 948	7 686	225 525	233 211	696 525	15,38	24,35	39,73
1892/93	261 362	4563	4351	360 999 [1])	23 044	8 400	247 987	256 387	622 361 [1])	14,72	20,33	35,05
1893/94	275 722	4612	4400	471 235	23 686	8 014	268 877	276 891	746 957	13,98	23,91	37,89
1894/95	280 300	4715	4520	477 930	23 970	8 017	299 885	307 902	758 230	13,73	23,45	37,18

[1]) Von der Mietsteuer sind 3 Monatsraten unerhoben geblieben; der Ausfall ist durch den Mehrbetrag gedeckt worden, den die Einkommensteuerveranlagung infolge Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes erhoben hat.

2. Die städtische Grundsteuer vom Jahre 1895/96—1899/1900.

Mit dem 1. April 1895 ist die städtische Mietsteuer aufgehoben. Die für die Staatskasse außer Hebung gesetzte Grund- und Gebäudesteuer wird für Rechnung der Gemeinde nicht erhoben, dagegen die bisher neben der Mietsteuer bestehende städtische Grundsteuer beibehalten und die Höhe ihres Ertrages so bemessen, daß derselbe 125 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ausmacht, es wurden erhoben:

Jahr	Mark	% des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Grundstücke	% der Gesamtsteuereinnahme
1895/96	443 223	—	22,19
1896/97	571 747	5	23,14
1897/98	583 638	4,95	22,94
1898/99	594 642	4,83	22,22
1899/1900	623 547	4,83	21,67

Vorstehende Tabelle zeigt, daß der Ertrag der selbständigen Grundsteuer vom Jahre 1875 an bis 1894/95 keinen hohen Prozentsatz der Gesamtsteuereinnahme bildet, daß er außerdem relativ während dieses Zeitraumes herabgeht und zwar von über 16 % auf über 13 %.

Dieselbe Erscheinung, daß nämlich die Steuer relativ sinkt, haben wir bei der Mietsteuer und schließlich folglich bei beiden zusammen.

Nach der Aufhebung der Mietsteuer nun im Jahre 1895, wurde, wie wir schon sagten, die städtische Grundsteuer beibehalten, die Höhe ihres Ertrages aber so bemessen, daß sie 125 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ausmacht. Diese Maßregel mußte natürlich ein Emporschnellen der absoluten Höhe des Grundsteuerertrages hervorrufen — die Steuer betrug 1894/95 280 300; 1895/96 443 223 — brauchte aber damit nach der Einführung des Abgabengesetzes, das ja eine totale Umbildung des städtischen Steuersystems mit sich brachte noch keineswegs auch ein relatives Emporschnellen der Steuer im Gefolge zu haben. Aber auch der relative Ertrag ging in die Höhe, indem nämlich die Grundsteuer 1894/95 13,73 % der Gesamtsteuereinnahme betrug, während sie schon 1895/96 22,19 % derselben ausmachte und sich dann bis zum Ende des Jahrhunderts auf dieser Höhe ungefähr hielt.

n) Die Gewerbesteuer und die Betriebssteuer.

1. Die Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird vom Staate veranlagt, aber nicht mehr von ihm erhoben, sondern ist auch durch das Abgabengesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden überlassen worden. Das neueste Gewerbesteuergesetz selbst dadiert vom 24. Juni 1891. Wir wollen nicht unterlassen, die wichtigsten Paragraphen herauszugreifen.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbeklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitales 1 000 000 Mk. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 Mk. bis ausschließlich 50 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150 000 Mk. bis ausschließlich 1 000 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 Mk. bis ausschließlich 150 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 1500 Mk. bis ausschließlich 4000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000—30 000 Mk.

§ 9. Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe mit Einem von Hundert des jährlichen Ertrags mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50 000 Mk. — 54 800 Mk. exkl. die Steuer 524 Mk. beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mk. steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mk.

Anmerkung zu § 9. Da in Klasse I alle Betriebe mit mindestens 1 000 000 Mk. Geschäftskapital Aufnahme finden, selbst wenn ihr Ertrag vorübergehend unter 50 000 Mk. sinkt, so mußte auch für solche Betriebe eine Bestimmung getroffen werden. Der Steuertarif für Klasse I lautet danach wie folgt.[1] (Siehe Tabelle S. 46.)

§ 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin.

§ 11. Veranlagung in Klasse II bis IV.

---

[1]) Jastrow, S. 165.

Steuertarif für Klasse I.

Ertrag							Gewerbe-steuer
			bis	ausschließlich	33 600	Mk.	300 Mk.
33 600	Mk.	und mehr	„	„	37 200	„	336 „
37 200	„	„ „	„	„	40 000	„	372 „
40 800	„	„ „	„	„	44 400	„	408 „
44 400	„	„ „	„	„	48 000	„	444 „
48 000	„	„ „	„	„	50 000	„	480 „
50 000	„	„ „	„	„	54 800	„	524 „
54 800	„	„ „	„	„	59 600	„	572 „
59 600	„	„ „	„	„	64 400	„	620 „
64 400	„	„ „	„	„	69 200	„	668 „
69 200	„	„ „	„	„	74 000	„	716 „
74 000	„	„ „	„	„	78 800	„	764 „
78 800	„	„ „	„	„	83 600	„	812 „
83 600	„	„ „	„	„	88 400	„	860 „
88 400	„	„ „	„	„	93 200	„	908 „
93 200	„	„ „	„	„	98 000	„	956 „
98 000	„	„ „	„	„	102 800	„	1004 „
			u. s. w.				

Veranlagungsbezirke bilden:

für Klasse II die Regierungsbezirke
„ „ III und IV die Kreise.

§ 13. Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze aufzubringen hat.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen

in Klasse II 300 Mk.
„ „ III 80 „
„ „ IV 16 „

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mk. um je 4 Mk., von da ab bis 96 Mk. um je 8 Mk., weiter bis 192 Mk. um je 12 Mk. und weiter bis zu 480 Mk. um je 36 Mk. steigend abgestuft werden.

2. Die Betriebssteuer.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, der eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrags- und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist, 10 Mk.;

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist

a) in Klasse IV 15 Mk.
b) „ „ III 25 „
c) „ „ II 50 „
d) „ „ I 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Gewerbe- und Betriebssteuer. Die Gewerbe- und Betriebssteuern werden also seit dem 1. April 1895/96 erhoben als prozentualer Zuschlag zu den vom Staate veranlagten Beträgen und zwar wandelbar, so lange man noch keine selbständige Gewerbesteuer, die sich von der staatlichen Veranlagung freimacht, hat.

Der Ertrag der Gewerbesteuer und Betriebssteuer war folgender:

Jahr	Betrag der Gewerbesteuer Mk.	Erhoben als %tiger Zuschlag zu den staatlich veranlagten Beträgen	Betrag der Betriebssteuer Mk.	Es würden erhoben außer den gesetzlichen Steuersätzen %tiger Zuschlag	Summe der Beträge beider Steuern Mk.	Das sind % der Gesamt-Steuereinnahmen
1895/96	214 330	125	14 913	—	229 243	11,12
1896/97	263 459	150	20 931	50	284 390	11,52
1897/98	264 987	148½	22 284	48½	287 271	11,29
1898/99	280 604	145	21 798	45	302 402	11,31
1899/1900	297 841	145	22 029	45	319 870	11,12

Während also noch 1895/96 durch beide Steuern nur 229 243 Mk. einkommen, ist dieser Ertrag im nächsten Jahre schon auf 284 390 Mk. angewachsen, was zum Teil nur wieder durch die Unsicherheit der Veranlagung und Erhebung im Jahre 1894/95, dann aber besonders zu erklären ist durch den erhöhten Zuschlag 1896/97. Beide Steuern zusammen haben während der 5 ersten Jahre ihres Bestehens einen sehr stabilen Anteil von etwas über 11 % der Gesamtsteuereinnahme.

Die Verteilung der Betriebe und der Steuer auf die einzelnen Steuerklassen geht aus folgender Aufstellung hervor; die staatliche Veranlagung war folgende:

Jahr	I. Klasse				II. Klasse				III. Klasse				IV. Klasse.			
	Veranlagte Betriebe der Gewerbesteuer	Gewerbesteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Betriebssteuer	Betriebssteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Gewerbesteuer	Gewerbesteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Betriebssteuer	Betriebssteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Gewerbesteuer	Gewerbesteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Betriebssteuer	Betriebssteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Gewerbesteuer	Gewerbesteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Betriebssteuer	Betriebssteuer Soll Mk.
1895/96	44	77 304	1	100	78	23 988	11	550	606	48 480	96	2400	2314	37 024	524	7860
1896/97	44	74 968	1	100	92	27 948	11	550	594	48 088	90	2250	2386	38 488	549	8235
1897/98	47	78 700	1	100	101	30 516	10	500	609	48 968	91	2275	2526	40 540	506	7590
1898/99	50	98 348	5	500	104	31 404	9	450	614	49 532	92	2300	2506	40 364	507	7605
1899/1900	55	110 740	6	600	101	32 088	8	400	613	49 404	90	2225	2512	40 424	489	7335

Betriebssteuer in den gewerbesteuerfreien Betrieben.

1895/96 Mk.	1896/97 Mk.	1897/98 Mk.	1898/99 Mk.	1899/1900 Mk.
1020	1080	1210	1690	2160

Es unterlagen also der Steuer gewerbesteuerfreie Betriebe:

1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
102	108	121	169	216

3. Die Wanderlagersteuer.

Die Wanderlagersteuer wurde eingeführt durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 am 1. April 1880.

Die Steuer wird für die Gemeinde erhoben. Sie wird pro Woche erhoben (früher waren auch noch Wanderversteigerungen gestattet, die jedoch durch die neue Gewerbeordnung beseitigt und nur dann statthaft sind, wenn es sich um den schnellen Vertrieb schnell verderbender Waren handelt) und zwar beträgt dieselbe in größeren Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern 50 Mk., in kleineren Städten 40 Mk., in Städten von 2000 Einwohnern und darunter 30 Mk.

Einnahmen aus der Wanderlagersteuer.

Jahr	Wanderlagersteuer Mk.	Jahr	Wanderlagersteuer Mk.
1886/87	200	1893/94	500
1887/88	240	1894/95	700
1888/89	400	1895/96	350
1889/90	240	1896/97	200
1890/91	520	1897/98	150
1891/92	440	1898/99	450
1892/93	610	1899/1900	400

Daß die Wanderlagersteuer so geringe Beträge bringt, ist nicht wunderlich; sie soll ja dazu dienen, daß Wanderlagerverkäufe möglichst nicht mehr stattfinden.

Auch hier am Ende der Betrachtung der direkten Steuern wollen wir eine Tabelle einfügen, die die Summen enthält, welche die direkte Besteuerung während des Jahrhunderts gebracht hat, um auch hier

wieder ihre Entwicklung tabellarisch darzustellen und ihr Verhältnis zur Gesamtheit der Kommunalsteuern, dann der etatsmäßigen Einnahmen und schließlich zur Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen.

Die direkte Besteuerung.

Jahr	Kommunalsteuer Mk.	Kommunal-einkommensteuer Mk.	Bürgerrechts-, Einzugs-, Hausstandsgelder Mk.	Grundsteuer Mk.	Gewerbe- und Betriebssteuer Mk.	Wanderlagersteuer Mk.	Summe Mk.	% der Einnahmen an Kommunalsteuern	% der etatsmäßigen Einnahmen	pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1832	64 373	—	?	—	—	—	64 373	ungefähr 77	34	2,57
1855	—	102 230	8223 (1857)	—	—	—	110 453	49	40	3,11
1860	—	119 826	8736	—	—	—	128 562	52	36	3,18
1865	—	158 655	9510	—	—	—	168 165	52	38	3,66
1870	—	254 015	2946	61 440 } Zuschlag zur Staatssteuer	—	—	318 401	55	41	6,31
1874	—	341 310	3500 (?)	72 966 }	—	—	417 776	67	38	7,22
1880/81	—	382 008	5781	130 503	—	—	518 292	66	36	7,19
1887/88	—	548 921	6812	191 460	—	240	747 433	64	32	8,69
1891/92	—	763 833	—	246 486	—	440	1 010 759	64	32	9,86
1895/96	—	1 087 766	7566	443 223	229 243	350	1 768 148	89	41	15,42
1899/1900	—	1 693 647	Bürgerrechtgeld aufgehoben 1896/97	623 547	319 870	400	2 637 464	91	49	20,70

Die Tabelle zeigt klar, daß die direkte Besteuerung fast durchweg über die Hälfte der Einnahmen an Steuern überhaupt liefert, daß sie gar gegen Ende des Jahrhunderts nach dem Rückgang der indirekten Besteuerung fast die ganze Einnahme an Steuern allein ausmacht, daß ferner ihr Anteil an der Gesamteinnahme sich durch das ganze Jahrhundert fast gleich geblieben ist, wenigstens nur zwischen 32 und 49 % geschwankt hat, und daß dieser Anteil auch während der Blüte der indirekten Besteuerung doch immer größer war als der der letzteren. Die Belastung der Bevölkerung mit direkten Steuern ist vom Jahre 1832—1899/1900 ganz bedeutend gestiegen, indem nämlich der Kopfsatz an direkten Steuern 1899/1900 fast das zehnfache von dem aus dem Jahre 1832 ist.

Durch die folgende Tabelle wollen wir zeigen, daß der Einfluß der Kommunalsteuern auf die etatsmäßigen Einnahmen während des Jahrhunderts ein recht verschiedener war, daß der Prozentsatz einige Male sogar über 70 hinausging, daß aber allmählich dieser Prozent-

satz eine absteigende Tendenz verfolgt. Hingegen steigt die Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung stetig, so daß die vom Jahre 1832 nur gerade den 7. Teil derjenigen vom Jahre 1899/1900 ausmacht.

Der Einfluſs der Kommunalsteuern auf die etatsmäſsigen Einnahmen und ihr Verhältnis zur Bevölkerung.

Jahr	An Kommunalsteuern wurden erhoben Mk.	Das sind % der etatsmäßigen Einnahmen	Pro Kopf der Bevölkerung wurden erhoben Mk.	Jahr	An Kommunalsteuern wurden erhoben Mk.	Das sind % der etatsmäßigen Einnahmen	Pro Kopf der Bevölkerung wurden erhoben Mk.
1832	85 751	46	3,43	1880/81	787 086	55	10.92
1855	200 341	73	5,65	1887/88	1 173 159	50	13,64
1860	240 357	68	5,94	1891/92	1 583 287	50	15,44
1865	313 128	71	6,81	1895/96	1 981 495	46	17,27
1870	517 699	67	9,86	1889/1900	2 894 032	54	22,72
1847	622 676	57	10,76				

Betrachtet man das Verhältnis der Leistungen an direkten[1]) Staats- und Gemeindesteuern pro Kopf der Bevölkerung, so ergibt sich für die beiden letzten Dezennien des Jahrhunderts folgendes:

Jahr	Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuerleistung an den Staat Mk.	an die Gemeinde Mk.	an beide zusammen Mk.	Die Gemeindesteuerleistung beträgt % der Staatssteuerleistung (rund)	Jahr	Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuerleistung an den Staat Mk.	an die Gemeinde Mk.	an beide zusammen Mk.	Die Gemeindesteuerleistung beträgt % der Staatssteuerleistung (rund)
1879/80	7,96	10,36	18,32	130	1890/91	9,69	13,87	23,56	141,5
1880/81	8,63	10,82	19,45	125	1891/92	10,53	14,24	24,77	138,4
1881/82	8,16	11,38	19,54	139	1892/93	14,69	15,62	30,31	108,4
1882/83	8,18	11,83	20,01	144	1893/94	14,45	16,68	31,13	113,9
1883/84	8,88	12,37	21,25	139	1894/95	14,63	16,78	31,41	113
1884/85	9,13	12,92	22,05	141	1895/96	12,21	15,29	27.50	126,62
1885/86	8,93	12,69	21,62	142	1896/97	12,58	19,24	31,82	155,93
1886/87	9,45	13,21	22,66	139	1897/98	12,48	19,59	32,07	156,97
1887/88	9,69	12,52	22,21	132	1898/99	13,01	20,03	33,04	153,96
1888/89	9,77	12,93	22,70	135	1899/1900	13,67	22,47	36,14	164,38
1889/90	9,66	13,60	23,26	139					

Wir haben erst mit dem Jahre 1879/80 begonnen, weil es, wie wir des öfteren hervorhoben, so sehr schwierig ist, vor diesem Jahre die einzelnen Steuern auseinander zu halten, d. h. die direkten von den indirekten zu trennen; das Material ist zu kärglich. Im Jahre

1879/80 beträgt die direkte Staatssteuerleistung pro Kopf 7,96 Mk., die Gemeindesteuerleistung 10,36 also fast $2^1/_2$ Mk. mehr; diese Kopfsätze steigen bis zum Jahre 1891/92 fast gleichmäßig, so daß die Staatssteuerleistung 10,53 Mk., die Gemeindesteuerleistung 14,24, d. h. also nur ungefähr $3^1/_2$ Mk. mehr als die Staatssteuerleistung.

Sofort aber mit der Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes von 1891 schnellt die Staatssteuerleistung im Jahre 1892/93 um über 4 Mk. in die Höhe, d. h. auf 14,69 Mk., während die Gemeindesteuerleistung nur um etwas über 1 Mk. sich erhöht. Die Staatssteuerleistung hält sich dann bis zur Einführung des Abgabengesetzes von 1893 im Jahre 1895/96 auf der 1892/93 erreichten Höhe, um sofort nach der Einführung des Gesetzes von 1893 über 2 Mk. zurückzugehen und wesentlich nicht wieder zu steigen; die Gemeindesteuerleistung dagegen arbeitet sich vor der Einführung des Abgabengesetzes noch bis zu 16,78 empor, um dann mit der Einführung des Gesetzes auf 15,29 Mk. zurückzusinken, was auf die Unsicherheit der Erhebung zurückzuführen ist, da ja mit diesem Jahre ein vollständig neues Steuersystem in die Erscheinung tritt, sofort aber, nachdem diese Unsicherheit geschwunden, im Jahre 1896/97 mit 19,24 Mk. zu erscheinen und am Ende des Jahrhunderts 1899/1900 22,47 Mk. zu betragen.

Während also 1879/80 die Gemeindesteuerleistung an direkten Steuern rund 130 derselben Staatssteuerleistung betrug, war der Prozentsatz 1892/93 nur noch 108 — Folge des Einkommensteuergesetzes —, schnellte 1895/96 bei der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 auf 126,62 und stieg bis zum Ende des Jahrhunderts rapid, nämlich bis 164,38.

Anschließend an diese Betrachtung bemerken wir, daß wir die städtische Mietsteuer, die in der Praxis bald zu den direkten, bald zu den indirekten gerechnet wird, zu den direkten der vorstehenden Tabelle gerechnet haben (auch das K. A. G. sieht in der Mietsteuer eine direkte (§ 23)) mit nachfolgender Begründung:

Ganz abgesehen davon, daß sie stets die Gemeindesteuer ist, die bezüglich der Höhe ihres Ertrages an zweiter Stelle, sofort nach der Einkommensteuer steht, weist die Mietsteuer, so wie sie stets in Halle erhoben wurde, während eines Zeitraumes von 20 Jahren, nämlich als 5 % vom Mietwerte jeder Mitwohnung, eher die Momente einer direkten Steuer auf, ja sie läßt sogar ein wichtiges Moment der indirekten Steuer vermissen, wobei wir, wie wir bemerken, uns streng an die Definition von Prof. Conrad [1]) halten, die wir vollständig anerkennen.

[1]) Conrad, Finanzwissenschaft, S. 19.

„Basiert man die Einteilung von direkten und indirekten Steuern auf das Grundprinzip, und bezeichnet die direkten als diejenigen, bei denen man von den Einnahmen (resp. Besitz) unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schließt, und stellt diesen diejenigen gegenüber, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen schließt und dadurch indirekt auf die Leistungsfähigkeit, so ist ohne Zweifel die Mietsteuer als eine indirekte aufzufassen", wenn sie nämlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgelegt ist, und zwar so, daß man von der Ausgabe für Miete auf das Einkommen und damit auf die Leistungsfähigkeit einen Schluß ziehen kann. Man hat von jeher an der unumstößlichen Wahrheit festgehalten, daß je kleiner das Einkommen ist desto größer die Quote ist, die die Wohnungsmiete in Anspruch nimmt, daß also, wenn eine solche unwissenschaftliche und ungerechte Mietsteuer erhoben wird, diese Steuer in Hinblick auf das Einkommen in umgekehrtem Verhältnis zu der durch das Einkommen bedingten Leistungsfähigkeit steht, also wie eine umgekehrte progressive Einkommensteuer wirkt (Moment der direkten Steuer). Trotz dieser Einsicht zieht man einen falschen Schluß, oder besser, man zieht überhaupt keinen Schluß, und besteuert ohne jedwede Rücksicht auf das Verhältnis des Einkommens zur Ausgabe für Miete, also ohne Rücksicht auch auf die Leistungsfähigkeit, überall ganz gleich den Teil des Einkommens, den die Miete verschlingt. In dem Kapitel „die Entwicklung der Gemeindesteuern" haben wir die Mietsteuer allerdings zu den indirekten gerechnet, wohin sie, wie wir schon sagten, gehört, wenn sie nach wissenschaftlichen Grundsätzen erhoben wird; wir wahren damit nur das Prinzip.

Interessant ist auch die Bemerkung Örtels in seiner „Städteordnung Liegnitz 1900": „in Betreff von Steuern, wie der Mietsteuer, Hundesteuer und gewisser sogenannter Luxussteuern besteht keine gleichmäßige Praxis, nämlich in der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern." Uns scheint, als hätte man stets vor allen die Luxussteuern zu den indirekten gerechnet, was auch den Grundprinzipien entspricht; auch die Hundesteuer muß unbedingt in den Reigen der indirekten Steuern aufgenommen werden, denn was ist die Hundesteuer anders als eine Luxussteuer, was schon daraus hervorgeht, daß die „Hunde, die zum Gewerbe oder zur Bewachung unentbehrlich sind, dieser Steuer nicht unterliegen." Wer sich zu seinem Vergnügen einen Hund hält, hat zur Unterhaltung dieses Vergnügens Ausgaben zu machen, die nicht gering sind, und wer zu seinem Vergnügen nicht geringe Ausgaben machen kann, ist leistungsfähig.

Als Beilage geben wir nachfolgende Tabelle, aus der der Leser ersehen kann, wie die Stadt Halle während eines Zeitraumes von 11 Jahren 1869—80/81 bezüglich der Gemeindeabgaben eine gute Mitte hält zwischen den am höchsten und den am wenigsten belasteten angeführten 52 größten Städten Preußens.

Vergleichende Übersicht der Gemeindeabgaben in den 52 gröfsten Städten Preufsens in den Jahren 1869, 1876, 1880/81, 1883, 1884.

Aus: „Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen. XVI. Erg.-Heft zur Zeitschr. d. Kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 1884."

Laufende Nr.	Stadt	Zivilbevölkerung nach der Volkszählung von			Es betrugen die Gemeindeabgaben								Die Zunahme der Gemeindeabgaben von 1883/84 betrug gegen 1869			Laufende Nr.
					im Jahre 1869		im Jahre 1876		im Jahre 1880/81		im Jahre 1883/84					
		1867	1875	1880	überhaupt Mk.	pro Kopf[1]) Mk.	überhaupt Mk.	pro Kopf Mk.	überhaupt Mk.	pro Kopf Mk.	überhaupt Mk.	pro Kopf Mk.	überhaupt %	pro Kopf %	pro Kopf Mk.	
1	Berlin	740 715	947 353	1 102 209	10 206 030	13,78	20 725 701	21,88	22 968 121	20,84	24 480 041	22,21	139,9	61,2	8,43	1
2	Breslau	180 769	234 257	268 320	2 104 023	11,64	3 584 413	15,30	4 300 150	16,03	4 359 410	16,25	107,2	39,6	4,61	2
3	Cöln	118 535	130 142	139 180	1 502 273	12,67	2 908 320	22,35	3 257 723	23,41	3 100 000	22,27	106,3	75,8	9,60	3
4	Königsberg	99 477	116 545	134 470	1 066 062	10,72	1 193 555	10,24	1 504 704	11,19	1 539 200	11,45	44,4	6,8	0,73	4
5	Frankfurt a. M.	75 494	101 862	135 059	1 448 214	19,18	2 048 948	20,11	3 591 500	26,59	4 446 100	32,92	207,0	71,6	13,74	5
6	Hannover	67 126	99 984	117 570	443 895	6,61	1 043 911	10,44	1 197 991	10,19	1 339 809	11,40	201,8	72,5	4,79	6
7	Danzig	82 192	91 890	102 170	754 668	9,18	1 218 662	13,26	1 507 116	14.75	1 545 631	15,13	104,8	64,8	5,95	7
8	Barmen	64 923	86 469	95 915	608 682	9,38	1 258 084	14,55	1 407 092	14,67	1 303 915	13,59	114,2	44,9	4,21	8
9	Elberfeld	65 310	80 565	93 520	665 412	10,19	1 171 894	14,55	1 371 000	14,66	1 506 400	16,11	126,4	58,1	5,92	9
10	Düsseldorf	60 181	77 690	92 454	532 404	8,85	930 660	11,98	1 388 300	15,02	1 580 300	17,09	196,8	93,1	8,24	10
11	Magdeburg	71 096	81 542	91 221	443 325	6,24	846 669	10,38	1 022 970	11,21	1 117 075	12,25	152,0	96,3	6,01	11
12	Altona	65 537	82 146	89 252	785 553	11,99	1 177 988	14,34	1 342 717	15,04	1 435 250	16,08	82,7	34,1	4,09	12
13	Stettin	67 965	76 512	87 349	571 254	8,41	835 315	10,92	1 030 400	11,80	1 077 400	12,33	88,6	46,6	3,92	13
14	Aachen	66 974	78 489	84 490	664 224	9,92	1 141 449	14,54	1 427 226	16,89	1 434 850	16,98	116,0	71,2	7,06	14
15	Crefeld	53 806	62 875	73 867	460 824	8,56	847 025	13,47	1 225 400	16,59	1 362 000	18,44	195,6	115,4	9,88	15
16	**Halle a. S.**	**47 580**	**59 901**	**70 851**	**430 059**	**9,04**	**697 317**	**11,64**	**738 840**	**10,43**	**842 420**	**11,89**	**95,9**	**31,5**	**2,85**	16
17	Dortmund	33 429	57 719	66 512	240 315	7,19	646 844	11,21	529 000	7,95	832 120	12,51	246,3	74,0	5,32	17
18	Posen	46 514	55 333	60 836	412 899	8,88	568 357	10,27	713 066	11,72	786 413	12,93	90,5	45,6	4,05	18
19	Essen	40 659	54 763	56 924	282 240	6,94	861 977	15,74	419 709	7,37	651 911	11,45	131,0	65,0	4,51	19
20	Kassel	37 745	49 967	55 256	402 756	10,67	818 149	16,37	1 110 564	20,10	1 156 304	20,93	187,1	96,2	10,26	20

21	Erfurt	37 324	44 525	50 189	183 147	4,91	491 892	11,05	590 380	11,76	678 220	13,51	270,3	175,2	8,60	21
22	Wiesbaden	28 634	42 504	49 113	434 700	15,18	938 027	22,07	881 421	17,95	1 059 800	21,58	143,8	42,2	6,40	22
23	Görlitz	35 642	44 131	49 091	264 804	7,43	295 115	6,69	396 994	8,09	366 777	7,47	38,5	0,5	0,04	23
24	Frankfurt a. O.	38 451	44 318	48 347	262 380	6,82	412 292	9,30	498 003	10,30	516 200	10,68	96,7	56,6	3,86	24
25	Potsdam	35 879	39 021	42 144	276 372	7,70	623 332	15,97	665 653	15,79	725 370	17,21	162,5	123,5	9,51	25
26	Duisburg	25 753	37 375	41 240	193 443	7,51	666 188	17,82	756 000	18,33	732 873	17,77	278,9	136,6	10,26	26
27	Kiel	25 976	34 334	40 508	275 589	10,61	502 875	14,65	587 960	14,51	674 730	16,66	144,8	57,0	6,05	27
28	München-Gladbach	22 143	31 969	37 381	162 606	7,34	331 220	10,36	565 000	15,11	545 400	14,59	235,4	98,8	7,25	28
29	Münster i. Westf.	22 174	32 625	37 181	133 464	6,02	223 315	6,84	269 510	7,25	272 827	7,34	104,4	21,9	1,32	29
30	Liegnitz	19 184	30 230	35 964	126 303	6,58	146 610	4,85	232 164	6,46	271 642	7,55	115,1	14,7	0,97	30
31	Elbing	27 673	33 179	35 534	143 535	5,19	276 482	8,33	364 326	10,25	376 872	10,61	162,6	104,4	5,42	31
32	Bochum	14 985	28 345	33 415	92 517	6,17	252 794	8,92	305 395	9,14	429 369	12,85	364,1	108,3	6,68	32
33	Bromberg	25 180	29 701	32 398	261 210	10,37	329 495	11,09	438 808	13,54	413 299	12,76	58,2	23,0	2,39	33
34	Osnabrück	18 780	28 511	31 971	106 233	5,66	241 369	8,47	326 342	10,21	322 910	10,10	204,0	78,4	4,44	34
35	Bonn	22 957	27 382	30 844	249 237	10,86	507 613	18,54	590 550	19,15	600 410	19,47	140,9	79,3	8,61	35
36	Charlottenburg	14 848	25 678	30 282	139 779	9,41	342 645	13,34	321 905	10,63	395 505	13,06	183,0	38,8	3,65	36
37	Halberstadt	24 283	26 814	30 274	151 845	6,25	236 431	8,82	222 185	7,34	274 828	9,08	81,0	45,3	2,83	37
38	Bielefeld	18 180	26 008	30 124	114 183	6,28	246 435	9,48	315 833	10,48	315 500	10,47	176,3	66,7	4,19	38
39	Remscheid	19 954	26 054	30 022	149 946	7,51	347 594	13,34	402 945	13,42	791 206	26,35	427,7	250,9	18,84	39
40	Flensburg	19 870	24 900	29 218	274 767	13,83	404 342	16,24	337 985	11,57	537 902	18,41	95,8	33,1	4,58	40
41	Stralsund	25 482	26 189	27 920	104 670	4,11	186 936	7,14	166 492	5,96	244 468	8,76	133,6	113,1	4,65	41
42	Königshütte	11 001	26 014	27 485	84 870	7,71	290 022	11,15	291 456	10,60	297 103	10,81	250,1	40,2	3,10	42
43	Brandenburg a. H.	23 515	25 578	27 219	181 446	7,72	284 783	11,13	298 834	10,98	307 978	11,31	69,7	46,5	3,59	43
44	Neustadt-Magdebg.	18 413	23 861	26 861	73 179	3,97	177 097	7,42	219 516	8,17	235 360	8,76	221,6	120,7	4,79	44
45	Coblenz.	22 977	24 601	26 723	178 377	7,76	317 438	12,90	361 010	13,51	346 856	12,98	94,5	67,3	5,22	45
46	Hagen i. Westfalen	11 291	24 334	26 283	117 252	10,38	343 243	14,11	437 929	16,66	436 300	16,60	272,1	59,9	6,22	46
47	Nordhausen	19 624	23 565	26 184	99 630	5 08	328 699	13,95	313 570	11,98	340 950	13,02	242,2	156,3	7,94	47
48	Guben	18 552	23 124	25 310	87 399	4,71	141 406	6,12	188 176	7,43	198 789	7,85	127,4	66,7	3,14	48
49	Spandau	15 447	23 177	25 178	123 162	7,97	246 894	10,65	195 479	7,76	295 952	11,75	140,3	47.4	3,78	49
50	Hildesheim	18 302	21 398	24 708	86 388	4,72	172 568	8,06	201 933	8,17	203 600	8,24	135,7	74,6	3,52	50
51	Kottbus	16 639	21 486	24 419	86 379	5,19	241 862	11,26	208 850	8,55	236 701	9,69	174,0	86,7	4,50	51
52	Mühlhausen i. Th.	17 172	20 489	23 008	26 391	1,54	139 767	6,82	203 193	8,83	226 058	9,83	756,6	538,3	8,29	52

[1]) Selbstverständlich haben diese Durchschnittsbeträge pro Kopf nicht die praktische Bedeutung, den wirklichen Durchschnitt aus denjenigen Beträgen darzustellen, mit denen die steuerzahlenden Bewohner der betreffenden Orte zu den Abgaben herangezogen werden, denn die Gesamtzahl der Bevölkerung ist nicht mit der der Steuerzahler identisch, vielmehr bildet letztere nur einen kleinen Bruchteil der ersteren. Angenommen in einer Stadt mit 10 000 Einwohnern werden 100 000 Mk. Abgaben erhoben, so würde sich der Durchschnittsbetrag pro Kopf auf 10 Mk. stellen; in Wahrheit sind aber vielleicht nur 2000 Menschen in der Stadt Steuerzahler, so daß der Abgabendurchschnittsbetrag sich auf 50 Mk. stellt. Es verhalten sich demnach die wirklichen Steuerdurchschnittsbeträge zu den Durchschnittsbeträgen pro Kopf der Bevölkerung wie die Gesamtzahl der Bevölkerung zu der Anzahl der wirklichen Steuerzahler.

Zum Vergleich der Steuerverhältnisse der Stadt Halle mit denen der anderen größeren Städte Preußens lassen wir nachstehende Übersicht, das Ergebnis einer von dem statistischen Amte der Stadt Magdeburg veranstalteten Erhebung, folgen. Der Vergleich fällt für die Stadt nicht ungünstig aus, denn der Steuerkraft nach, die in der auf den

Übersicht der Steuerverhältnisse 23 gröfserer Städte zum Vergleich mit

Laufende Nummer	Städte	Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern									Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	
		Einkommensteuer			Gebäudesteuer			Gewerbesteuer				
		1896/97 %	1897/98 %	1898/99 %	1896/97 %	1897/98 %	1898/99 %	1896/97 %	1897/98 %	1898/99 %	1896/97	1897/98
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1	Wiesbaden	90	90	90	112½	112½	112½	112½	112½	112½	73 067	75 062
2	Kassel	96	96	96	136	136	136	136	136	136	79 373	82 129
3	Potsdam	105	105	100	155	155	155	100	100	100	57 988	57 505
4	Düsseldorf	140	140	140	166⅔	166⅔	166⅔	190 4. Kl. 166⅔	190 dasselbe	190	173 897	182 197
5	Essen	150	150	180	200	200	200	200 1. 2. 150 3. 4. 135	200 1. 200 3. 150	200 2. 180 4. 135	95 117	100 539
6	Aachen	100	100	110	135	125	145	—	—	—	108 905	127 399
7	**Halle a. S.**	**120**	**120**	**120**	**150**	**148½**	**145**	**150**	**148½**	**145**	**115 922**	**119 925**
8	Magdeburg	112½	112½	118	133⅓	133⅓	140	133⅓	133⅓	140	213 133	217 410
9	Stettin	110	114	120	165	171	180	165	171	180	132 309	141 366
10	Elberfeld	176	176	176	165	163	163	165	163	163	135 406	140 135
11	Breslau	122	115	125	150	135	142	150	135	142	368 189	384 643
12	Erfurt	110	116	116	136	140	140	136	140	140	78 446	81 863
13	M.-Gladbach	150	140	145	153	140	145	153	140	145	52 996	54 226
14	Barmen	180	156	168	165	153	159	165	153	159	126 457	129 956
15	Görlitz	90	90	90	135	135	135	135	135	135	67 558	74 996
16	Posen	132	132	142	132	132	142	132	132	142	71 117	70 857
17	Königsberg i. Pr.	180	170	170	165	160	160	165	160	160	171 406	173 937
18	Duisburg	138	145	200	170	160	200	170	160	200	68 746	72 884
19	Kiel	175	180	180	230	230	230	125	150	150	86 016	88 276
20	Bochum	158	150	150	154	150	150	154	150	150	53 478	55 537
21	Liegnitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	51 027	51 926
22	Frankfurt a. O.	156	156	156	156	156	156	156	156	156	58 645	59 135
23	Danzig	188	188	188	182	182	182	160	144	144	125 002	126 989

Kopf der Bevölkerung berechneten Staatssteuerleistung in Spalte 21 zum Ausdruck kommt, nimmt dieselbe unter den in Betracht gezogenen 23 Städten die 7. Stelle ein; in Bezug auf die Inanspruchnahme der Steuerkraft für kommunale Zwecke, wie Spalte 23 ergibt sogar die 5. Stelle, wobei die am wenigsten belastete als 1. gedacht ist.

denen der Stadt Halle a. S. allein während der Jahre 1896/97—1898/99.

Einkommen-steuer-Soll		Ergänzungs-steuer-Soll		Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt				Steuerleistung 1897/98 pro Kopf der Bevölkerung		Die Gemeinde-steuer-leistung beträgt % der Staats-steuer-leistung	Laufende Nummer
				Einkommen-steuer		Ergänzungs-steuer					
1896/97 Mk.	1897/98 Mk.	1896/97 Mk.	1897/98 Mk.	1896/97 Mk.	1897/98 Mk.	1896/97 Mk.	1897/98 Mk.	an den Staat (18 + 20) Mk.	an die Gemeinde Mk.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				
1 369 318	1 461 996	418 210	439 194	18,74	19,61	5,72	5,85	25,46	36,45	143	1
991 380	1 067 684	199 906	205 166	12,49	13,00	2,52	2,50	15,50	31,05	200	2
653 938	675 632	144 951	150 768	11,28	11,75	2,50	2,62	14,37	23,01	160	3
1 760 371	1 944 856	434 555	474 369	10,12	10,95	2,50	2,60	13,55	24,92	184	4
1 107 008	1 176 886	166 987	177 017	11,64	11,71	1,76	1,76	13,47	25,61	190	5
1 090 478	1 427 164	221 942	288 003	10,01	11,20	2,04	2,26	13,46	25,09	186	6
1 221 145	**1 251 743**	**246 555**	**252 250**	**10,53**	**10,44**	**2,13**	**2,10**	**12,54**	**20,33**	**162**	7
2 212 059	2 235 202	398 478	391 931	10,38	10,28	1,87	1,80	12,08	22,20	184	8
1 360 873	1 439 702	217 842	224 077	10,29	10,18	1,65	1,59	11,77	23,07	196	9
1 240 427	1 371 687	250 108	255 041	9,23	9,79	1,85	1,82	11,61	26,51	228	10
2 997 904	3 328 552	604 090	605 372	8,14	8,65	1,64	1,57	10,22	24,26	237	11
641 055	686 587	118 200	123 675	8,17	8,39	1,51	1,51	9,90	17,92	181	12
414 833	447 876	80 912	83 796	7,83	8,26	1,53	1,55	9,81	19,15	195	13
944 690	1 043 527	184 826	192 347	7,47	8,03	1,46	1,48	9,51	22,23	234	14
530 028	591 821	114 405	119 541	7,85	7,89	1,69	1,59	9,48	14,32	151	15
537 992	546 508	82 526	82 859	7,56	7,71	1,16	1,17	8,88	20,86	235	16
1 159 941	1 254 527	201 378	209 492	6,77	7,21	1,17	1,20	8,41	21,44	255	17
447 872	519 391	77 255	83 837	6,51	7,13	1,12	1,15	8,28	18,18	220	18
600 702	611 979	103 561	104 083	6,98	6,93	1,20	1,18	8,11	22,33	275	19
359 168	378 049	47 530	49 449	6,72	6,81	0,89	0,89	7,70	16,26	211	20
305 749	323 022	69 912	71 756	5,99	6,22	1,37	1,38	7,60	10,99	145	21
347 562	349 187	66 829	66 582	5,93	5,90	1,14	1,13	7,03	16,16	230	22
689 545	716 675	117 561	117 494	5,52	5,64	0,94	0,93	6,57	18,77	286	23

Vita.

Natus sum Hugo Allendorf duodecimo die mensis Aprilis a. s. p. MDCCCLXXIX in urbe Borussiae, quae vocatur Leucopetra et ad Salam flumen sita est, patre Hugo, matre Maria, e gente Boerner. Parentes adhuc vivere gaudeo. Fidem profiteor evangelicam. Elementis litterarum in progymnasio urbis patriae institutus Hallas me contuli, ubi in scholam, quae vocatur Latina, receptus sum. Qua in schola maturitatis testimonium adeptus per duos annos Halis, deinde sex menses Lipsiae, deinde iterum Halis per unum annum studiis oeconomicae politicae et jurisprudentiae me dedidi, quae nunc confeci.

Institutionibus usus sum virorum illustrium.

Halensium: Conrad, Endemann, Haym, Heck, Kähler, Lastig, Liepmann, Liszt, Loening, Riehl, Sommerlad, Uphues, Vaihinger.

Lipsiensium: Bücher, Eulenburg, Stieda.

Quibus omnibus viris praeclarissimis gratias ago quam maximas, praesertim viro doctissimo et humanissimo J. Conrad, qui semper consilio me adiuvit et huic dissertationi componendae amabiliter favit.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.